B 1612 A

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 29 München, den 30. Dezember 1988

Datum	Inhalt	Seite
23. 12. 1988	**Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes** 2024–1–I	450
23. 12. 1988	**Zweites Gesetz zur Änderung des Bayerischen Besoldungsgesetzes** 2032–1–1–F	451
23. 12. 1988	**Gesetz zur Änderung des Zivilblindenpflegegeldgesetzes** 2170–6–A	452
17. 12. 1988	Bekanntmachung des **Staatsvertrags über die Höhe der Rundfunkgebühr und zur Änderung des Staatsvertrags über einen Finanzausgleich zwischen den Rundfunkanstalten (Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrag)** 2251–3–7–S	453
13. 12. 1988	Dritte Verordnung zur Änderung der Laufbahnverordnung 2030–2–1–2–F	456
13. 12. 1988	Siebte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen 2330–16–I	461
13. 12. 1988	Verordnung über die Organisation und Zuständigkeit der Entschädigungsorgane und über das Verwaltungsverfahren vor den Entschädigungsbehörden (Organisationsverordnung Entschädigung – OV-BEG) 251–6–F	462
13. 12. 1988	Verordnung zur Änderung der Grenzort-Ladenschlußverordnung 8050–20–2–A	463
7. 12. 1988	Verordnung über die Gebühren und Auslagen der Bezirkskaminkehrermeister (Kehr- und Überprüfungsgebührenordnung – KÜGebO) 215–2–11–I	464
7. 12. 1988	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Zulassung eines Gütezeichens Franken für Wein 7821–12–E	467
9. 12. 1988	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Wirtschaftsführung der kommunalen Krankenhäuser 2023–8–I	468
12. 12. 1988	Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen landwirtschaftlich-technischen Dienst (LwZAPO/gtD) 2038–3–7–4–E	469
13. 12. 1988	Neunte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Laufbahnen der bayerischen Polizeivollzugsbeamten 2030–2–2–I	475
13. 12.1988	Verordnung zur Aufhebung der Verordnung über Dienstkleidung, Dienstkleidungszuschuß und Kleidergeld für die Beamten der staatlichen Polizei 2032–3–2–5–I	476
13. 12. 1988	Fünfte Verordnung zur Änderung der Hochschulvergabeverordnung 2210–8–2–2–WK	477
14. 12. 1988	Verordnung über die Gewässer zweiter Ordnung (GewZweiV) 753–1–1–I	478
15. 12. 1988	Verordnung zur Änderung reisekosten- und trennungsgeldrechtlicher Vorschriften 2032–4–4–F/2032–5–3–F	500

8. 12. 1988 Bekanntmachung über die Verbindlicherklärung der Ersten Änderung des Regionalplans der Region München (14) 501
230–1–7–U

8. 12. 1988 Bekanntmachung über die Verbindlicherklärung der Zweiten Änderung des Regionalplans der Region Würzburg (2) 501
230–1–13–U

— Berichtigung der Verordnung zur Durchführung des Bayerischen Begabtenförderungsgesetzes (DVBayBFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. September 1988 502
2230–2–3–1–WK

2024–1–I

Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes

Vom 23. Dezember 1988

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Das Kommunalabgabengesetz – KAG – (BayRS 2024–1–I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Februar 1985 (GVBl S. 17), wird wie folgt geändert:

Dem Art. 4 Abs. 2 werden folgende Nummern 5 und 6 angefügt:

„5. wer als Reservist der Bundeswehr im vorangegangenen Jahr an Wehrübungen oder dienstlichen Veranstaltungen im Sinn von § 4 Abs. 4 des Wehrpflichtgesetzes von insgesamt mindestens zwölftägiger Dauer teilgenommen hat,

6. wer 25 Jahre in einer der in Nummer 1 aufgeführten Stellen, in Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes oder anderer Hilfsdienste des Bayerischen Roten Kreuzes einschließlich der Bergwacht und der Wasserwacht, der Johanniter-Unfall-Hilfe, des Arbeiter-Samariter-Bundes, des Malteser-Hilfsdienstes, der Deutschen-Lebens-Rettungsgesellschaft, des Technischen Hilfswerks oder der Kreisverwaltungsbehörden oder auch in Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes der besonderen Verwaltungen, insbesondere der Deutschen Bundespost und der Deutschen Bundesbahn Dienst geleistet hat."

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1989 in Kraft.

München, den 23. Dezember 1988

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. h. c. Max Streibl

2032-1-1-F

Zweites Gesetz zur Änderung des Bayerischen Besoldungsgesetzes

Vom 23. Dezember 1988

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Änderung des Bayerischen Besoldungsgesetzes

Das Bayerische Besoldungsgesetz – BayBesG – (BayRS 2032-1-1-F), zuletzt geändert durch § 2 Abs. 4 des Gesetzes vom 25. Juli 1988 (GVBl S. 213), wird wie folgt geändert:

1. Art. 12 erhält folgende Fassung:

„Art. 12

Festsetzung und Anordnung von Bezügen

(1) [1]Die obersten Dienstbehörden setzen das Besoldungsdienstalter der Beamten und das für die Berechnung des Grundgehalts maßgebende Lebensalter (Besoldungslebensalter) der Richter und Staatsanwälte unbeschadet des § 29 Abs. 3 Sätze 2 und 3 BBesG sowie deren Dienstbezüge und sonstigen Bezüge fest und ordnen die Zahlung dieser Bezüge an. [2]Sie können diese Befugnisse auf andere Dienststellen übertragen, im staatlichen Bereich durch Rechtsverordnung. [3]Abweichend von Satz 2 kann die Staatsregierung für den staatlichen Bereich durch Rechtsverordnung die Befugnisse der obersten Dienstbehörden auf die Bezirksfinanzdirektionen übertragen.

(2) Absatz 1 Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für die Festsetzung und Anordnung der Beihilfen nach Art. 11."

2. Art. 13 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Rückforderung von Bezügen nach § 12 Abs. 2 BBesG wird im staatlichen Bereich von der für die Festsetzung der Dienstbezüge und sonstigen Bezüge zuständigen Stelle geltend gemacht."

3. Die Anlage – Bayerische Besoldungsordnungen – wird wie folgt geändert:

a) In Besoldungsgruppe A 15 wird beim Amt „Studiendirektor" die Funktionsbeschreibung „– als Leiter des Museumspädagogischen Zentrums München –" gestrichen,

b) in Besoldungsgruppe A 16 wird beim Amt „Oberstudiendirektor" nach der Funktionsbeschreibung „– als Leiter der Landesstelle für den Schulsport –" eingefügt:

„– als Leiter des Museumspädagogischen Zentrums München –",

c) in Besoldungsgruppe B 4 wird nach dem Amt „Generaldirektor des Nationalmuseums" eingefügt:

„Generalsekretär des Landespersonalausschusses".

§ 2

Änderung des Bayerischen Reisekostengesetzes

Das **Bayerische Gesetz über die Reisekostenvergütung der Beamten und Richter – Bayerisches Reisekostengesetz – BayRKG** – (BayRS 2032-4-1-F), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 1988 (GVBl S. 158), wird wie folgt geändert:

In Art. 6 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „Art. 5 Abs. 1 und 7" durch die Worte „Art. 5 Abs. 1 und 6" ersetzt.

§ 3

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1989 in Kraft.

München, den 23. Dezember 1988

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. h. c. Max Streibl

2170–6–A

Gesetz zur Änderung des Zivilblindenpflegegeldgesetzes

Vom 23. Dezember 1988

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Das Gesetz über die Gewährung von Pflegegeld an Zivilblinde – Zivilblindenpflegegeldgesetz – ZPflG – (BayRS 2170–6–A), zuletzt geändert durch Art. 9 § 1 des Gesetzes vom 4. April 1985 (GVBl S. 79), wird wie folgt geändert:

1. In Art. 1 Abs. 2 Satz 1 wird „(= 788 DM)“ gestrichen.
2. Art. 4 wird wie folgt geändert:
   a) Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

      „(1) [1]Die Ausführung dieses Gesetzes obliegt den Versorgungsämtern. [2]Örtlich zuständig ist das für den Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt für Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz zuständige Versorgungsamt.

      (2) Soweit sich aus diesem Gesetz nichts Abweichendes ergibt, findet das Sozialgesetzbuch (Erstes und Zehntes Buch) entsprechende Anwendung.“

   b) Absatz 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

      „[2]Es sind die Vorschriften des Sozialgerichtsgesetzes für die Angelegenheiten der Kriegsopferversorgung mit Ausnahme des § 148 Nrn. 1, 3 und 4 entsprechend anzuwenden.“
3. Art. 5 wird wie folgt geändert:
   a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

      „(1) Der Antrag auf Gewährung von Pflegegeld kann schriftlich und zur Niederschrift gestellt werden.“

   b) In Absatz 2 Satz 1 wird nach dem Wort „Antragsmonats“ der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und werden folgende Worte angefügt:

      „das Pflegegeld wird monatlich im voraus gezahlt.“

   c) Absatz 3 wird aufgehoben.
4. Art. 6 wird aufgehoben.

§ 2

Das Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung wird ermächtigt, das Gesetz neu bekanntzumachen.

§ 3

Bereits anhängige gerichtliche Verfahren sind nach den bis zum 1. Januar 1989 geltenden Rechtsvorschriften zu Ende zu führen.

§ 4

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1989 in Kraft.

München, den 23. Dezember 1988

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. h. c. Max Streibl

2251–3–7–S

Bekanntmachung des Staatsvertrags über die Höhe der Rundfunkgebühr und zur Änderung des Staatsvertrags über einen Finanzausgleich zwischen den Rundfunkanstalten (Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrag)

Vom 17. Dezember 1988

Der Landtag des Freistaates Bayern hat mit Beschluß vom 13. Dezember 1988 dem zwischen dem 7. und 14. Oktober 1988 unterzeichneten Staatsvertrag über die Höhe der Rundfunkgebühr und zur Änderung des Staatsvertrags über einen Finanzausgleich zwischen den Rundfunkanstalten (Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrag) zugestimmt. Der Staatsvertrag wird nachstehend bekanntgemacht.

München, den 17. Dezember 1988

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. h. c. Max Streibl

Staatsvertrag über die Höhe der Rundfunkgebühr und zur Änderung des Staatsvertrags über einen Finanzausgleich zwischen den Rundfunkanstalten (Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrag)

Das Land Baden-Württemberg,
der Freistaat Bayern,
das Land Berlin,
die Freie Hansestadt Bremen,
die Freie und Hansestadt Hamburg,
das Land Hessen,
das Land Niedersachsen,
das Land Nordrhein-Westfalen,
das Land Rheinland-Pfalz,
das Saarland und
das Land Schleswig-Holstein

schließen nachstehenden Staatsvertrag:

Erster Abschnitt

Höhe der Rundfunkgebühr

Artikel 1

Die Rundfunkgebühr wird mit Wirkung zum 1. Januar 1990 wie folgt festgesetzt:

Die Grundgebühr beträgt monatlich 6,00 DM, die Fernsehgebühr beträgt monatlich 13,00 DM.

Artikel 2

[1]Die Landesrundfunkanstalten haben ab 1. Januar 1990 jährlich den Betrag von 58 Millionen DM von der ihnen zustehenden Grundgebühr an den Deutschlandfunk abzuführen; diese Verpflichtung besteht nur, solange der Deutschlandfunk ausschließlich Hörfunk veranstaltet. [2]Die Anteile der Landesrundfunkanstalten bemessen sich nach dem am 1. Januar 1990 geltenden Grundgebührenschlüssel.

Artikel 3

(1) [1]Die Höhe des Anteils der nach Landesrecht zuständigen Stellen beträgt 2 vom Hundert des Aufkommens aus der Grundgebühr und 2 vom Hundert des Aufkommens aus der Fernsehgebühr. [2]Aus dem jährlichen Gesamtbetrag des Anteils aller nach Landesrecht zuständigen Stellen erhält jede nach Landesrecht zuständige Stelle vorab einen Sockelbetrag von 500 000 DM. [2]Der verbleibende Betrag steht den einzelnen nach Landesrecht zu-

ständigen Stellen im Verhältnis des Aufkommens aus der Rundfunkgebühr in ihren Ländern zu.

(2) Das Recht des Landesgesetzgebers, der nach Landesrecht zuständigen Stelle nur einen Teil des Anteils nach Absatz 1 zuzuweisen, bleibt unberührt.

(3) [1]Die nach Landesrecht zuständigen Stellen erhalten nach Anforderung von ihrer zuständigen Landesrundfunkanstalt jeweils zur Mitte eines Kalendervierteljahres angemessene Abschlagszahlungen. [2]Die Schlußzahlung für ein Kalenderjahr ist spätestens sechs Monate nach Ablauf des Kalenderjahres zu leisten.

Zweiter Abschnitt

Konkursfähigkeit

Artikel 4

(1) Eine Konkursfähigkeit des Zweiten Deutschen Fernsehens besteht nicht.

(2) Für die Kündigung von Absatz 1 gilt § 27 des Staatsvertrags über die Errichtung der Anstalt des öffentlichen Rechts „Zweites Deutsches Fernsehen" vom 6. Juni 1961.

Dritter Abschnitt

Änderung des Staatsvertrags über einen Finanzausgleich zwischen den Rundfunkanstalten

Artikel 5

Der Staatsvertrag über einen Finanzausgleich zwischen den Rundfunkanstalten vom 20. September 1973, geändert durch den Staatsvertrag über die Höhe der Rundfunkgebühr und zur Änderung des Staatsvertrags über einen Finanzausgleich zwischen den Rundfunkanstalten vom 6. Juli/ 26. Oktober 1982, wird wie folgt geändert:

1. Artikel 3 erhält folgende Fassung:

„Artikel 3

Umfang der Finanzausgleichsmasse

(1) Die Finanzausgleichsmasse beträgt ab 1. Januar 1990 jährlich mindestens 222 Millionen DM.

(2) Ab 1. Januar 1990 erhalten aus der Finanzausgleichsmasse der Sender Freies Berlin mindestens 96,544 Millionen DM, Radio Bremen mindestens 57,032 Millionen DM und der Saarländische Rundfunk mindestens 68,424 Millionen DM.

(3) Die Finanzausgleichsmasse nach Absatz 1 und die Zuwendungen nach Absatz 2 sind späteren Änderungen der Rundfunkgebühr im gleichen Verhältnis anzupassen."

2. Artikel 4 erhält folgende Fassung:

„Artikel 4

Vereinbarung der Rundfunkanstalten

[1]Gemäß den vorstehenden Grundsätzen wird der Finanzausgleich von den in Artikel 2 Satz 1 genannten Rundfunkanstalten im einzelnen vereinbart. [2]Die Rundfunkanstalten Radio Bremen, Saarländischer Rundfunk und Sender Freies Berlin sind dabei lediglich an der Aufbringung der Finanzierungsbeträge für die Gemeinschaftsaufgaben zu beteiligen; diese Beteiligungen sind bei der Vereinbarung der Zuwendungsbeträge an diese Anstalten zu berücksichtigen."

Vierter Abschnitt

Schlußbestimmungen

Artikel 6

Artikel 13 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 Nrn. 1 und 2 des Rundfunkstaatsvertrags vom 1./3. April 1987 gilt ab dem 1. Januar 1989 fort.

Artikel 7

(1) [1]Das Vertragsverhältnis nach dem Ersten Abschnitt dieses Staatsvertrags gilt für unbestimmte Zeit. [2]Es kann von jedem Beteiligten zum Schluß eines Kalenderjahres mit einer Frist von einem Jahr, erstmals zum 31. Dezember 1992, gekündigt werden. [3]Die Kündigung ist gegenüber dem Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz schriftlich zu erklären. [4]Die Kündigung eines Beteiligten läßt das Vertragsverhältnis unter den übrigen Beteiligten unberührt, jedoch kann jeder der übrigen Beteiligten das Vertragsverhältnis binnen einer Frist von drei Monaten nach Eingang der Kündigungserklärung zu demselben Zeitpunkt kündigen.

(2) Artikel 14 Abs. 3 Sätze 2 und 3 des Rundfunkstaatsvertrags vom 1./3. April 1987 erhält folgende Fassung:

„[2]Die Kündigung kann erstmals zum 31. Dezember 1992 erfolgen. [3]Wird Artikel 3 Absatz 4 bis 6 zu diesem Termin nicht gekündigt, kann die Kündigung mit gleicher Frist jeweils zu einem vier Jahre späteren Termin erfolgen."

Artikel 8

(1) [1]Dieser Staatsvertrag tritt am 1. Januar 1989 in Kraft. [2]Sind nicht alle Ratifikationsurkunden bis zum 31. Dezember 1988 bei der Staatskanzlei des Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz hinterlegt, wird der Staatsvertrag gegenstandslos.

(2) Die Staatskanzlei des Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz teilt den Ländern den Zeitpunkt der Hinterlegung der letzten Ratifikationsurkunde mit.

Artikel 9

Der Staatsvertrag über die Höhe der Rundfunkgebühr und zur Änderung des Staatsvertrags über einen Finanzausgleich zwischen den Rundfunkanstalten vom 6. Juli/26. Oktober 1982, geändert durch den Rundfunkstaatsvertrag vom 1./3. April 1987, tritt am 31. Dezember 1989, sein Artikel 3 am 31. Dezember 1988 außer Kraft.

Für das Land Baden-Württemberg:

Bonn, den 14. Oktober 1988

Dr. h. c. Lothar Späth

Für den Freistaat Bayern:

München, den 12. Oktober 1988

Dr. h. c. Max Streibl

Für das Land Berlin:

Mainz, den 7. Oktober 1988

Eberhard Diepgen

Für die Freie Hansestadt Bremen:

Bonn, den 14. Oktober 1988

Klaus Wedemeier

Für die Freie und Hansestadt Hamburg:

Bonn, den 13. Oktober 1988

Dr. Henning Voscherau

Für das Land Hessen:

Wiesbaden, den 12. Oktober 1988

Dr. Walter Wallmann

Für das Land Niedersachsen:

Bonn, den 13. Oktober 1988

Dr. Ernst Albrecht

Für das Land Nordrhein-Westfalen:

Bonn, den 14. Oktober 1988

Dr. h. c. Johannes Rau

Für das Land Rheinland-Pfalz:

Mainz, den 7. Oktober 1988

Dr. Bernhard Vogel

Für das Saarland:

Bonn, den 14. Oktober 1988

Hans Kasper

Für das Land Schleswig-Holstein:

Bonn, den 14. Oktober 1988

Björn Engholm

2030–2–1–2–F

Dritte Verordnung zur Änderung der Laufbahnverordnung

Vom 13. Dezember 1988

Auf Grund des Art. 19 Abs. 1 des Bayerischen Beamtengesetzes erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über die Laufbahnen der bayerischen Beamten – Laufbahnverordnung – LbV – (BayRS 2030–2–1–2–F), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. Oktober 1984 (GVBl S. 437), wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 3 Satz 1 wird „Besoldungsgruppe 1“ durch „Besoldungsgruppe 2 oder 3“ ersetzt.
2. § 8 wird wie folgt geändert:
   a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
      aa) Es werden folgende neue Sätze 1 und 2 eingefügt:

      „[1]Zeiten von Beurlaubungen unter vollständiger oder teilweiser Fortgewährung der Leistungen des Dienstherrn gelten als Probezeit. [2]Die Probezeit verlängert sich um Zeiten einer Beurlaubung unter Fortfall des Anspruchs auf Leistungen des Dienstherrn.“

      bb) Der bisherige Satz 1 wird Satz 3.

      cc) In Satz 3 (neu) werden nach den Worten „§ 13 Abs. 3“ die Worte „Satz 1 Nrn. 2 bis 4“ eingefügt.

      dd) Die bisherigen Sätze 2 bis 5 werden Sätze 4 bis 7.

   b) Absatz 3 wird aufgehoben. Die bisherigen Absätze 4 bis 7 werden Absätze 3 bis 6.
3. Es wird folgender § 9a eingefügt:

„§ 9a

Berücksichtigung von Erziehungszeiten

(1) Nimmt ein Beamter während der Probezeit Erziehungsurlaub in Anspruch, darf die Anstellung nicht über den Zeitpunkt hinausgeschoben werden, zu dem der Beamte ohne Inanspruchnahme des Erziehungsurlaubs zur Anstellung herangestanden wäre.

(2) Bei Beurlaubung nach Art. 80a Abs. 1 Nr. 2 oder Art. 86a Abs. 1 Nr. 2 BayBG während der Probezeit soll die Anstellung vorgezogen werden, wenn ein Beamter ein Kind, für das ihm die Personensorge zusteht und das in seinem Haushalt lebt, sowie ein Kind im Sinn des § 1 Abs. 3 des Bundeserziehungsgeldgesetzes (BErzGG) überwiegend selbst betreut und erzieht.

(3) Die Anstellung soll auch vorgezogen werden, wenn ein Beamter während der Schulausbildung, einer für den künftigen Beruf als Beamter oder Richter vorgeschriebenen Ausbildung (Hochschul-, Fachhochschul-, Fachschul- oder andere berufliche Ausbildung), einer vorgeschriebenen hauptberuflichen Tätigkeit oder während der in § 6 Abs. 1 Nrn. 1 und 4 genannten Zeiten ein Kind, für das ihm die Personensorge zusteht und das in seinem Haushalt lebt, sowie ein Kind im Sinn des § 1 Abs. 3 BErzGG überwiegend selbst betreut und erzogen hat.

(4) [1]Berücksichtigungsfähige Zeiten nach den Absätzen 1 bis 3 werden bis zur Vollendung des zwölften Lebensmonats des Kindes, insgesamt höchstens im Umfang von zwei Jahren, berücksichtigt. [2]Das Ableisten der vorgeschriebenen Probezeit wird durch die Anstellung nicht berührt.“.

4. § 11 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
   a) Satz 1 erhält folgende Fassung:

   „[1]Ausnahmen von Absatz 1 Satz 1 können nur zugelassen werden, wenn zwingende Belange der Verwaltung es erfordern.“

   b) Es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

   „[2]Ausnahmen von Absatz 2 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 können nur unter den Voraussetzungen des Satzes 1 sowie dann zugelassen werden, wenn sich eine Ernennung des Beamten aus Gründen, die nicht in seiner Person liegen, erheblich verzögert hat; Ausnahmen von Absatz 2 Satz 1 Nr. 4 können nur zugelassen werden, wenn besondere dienstliche Gründe vorliegen.“

   c) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden Sätze 3 und 4.
5. § 13 wird wie folgt geändert:
   a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „nach dieser Verordnung“ gestrichen.

   b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

   „(2) [1]Zeiten einer Beschäftigung mit einer geringeren als der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit bleiben bei der Berechnung der Dienstzeit unberücksichtigt. [2]Zeiten einer Beschäftigung mit einer Arbeitszeit von mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit zählen bei der Berechnung der Dienstzeit zu zwei Dritteln. [3]Zeiten einer Beschäftigung mit einer Arbeitszeit von mindestens zwei Dritteln der regelmäßigen Arbeitszeit werden bei der Berechnung der Dienstzeit in vollem Umfang berücksichtigt.“.

   c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
      aa) In Satz 1 Nr. 2 werden nach den Worten „privaten Schule“ die Worte „oder als DAAD-Lektor an einer Universität im Ausland“ angefügt.

bb) Dem Satz 1 werden folgende Nummern 5 und 6 angefügt:

„5. Zeiten eines Erziehungsurlaubs oder einer Beurlaubung nach Art. 80a Abs. 1 Nr. 2 oder Art. 86a Abs. 1 Nr. 2 BayBG, wenn der Beamte ein Kind, für das ihm die Personensorge zusteht und das in seinem Haushalt lebt, sowie ein Kind im Sinn des § 1 Abs. 3 BErzGG überwiegend selbst betreut und erzieht,

6. Zeiten einer Beschäftigung mit einer geringeren als der regelmäßigen Arbeitszeit, wenn der Beamte ein Kind, für das ihm die Personensorge zusteht und das in seinem Haushalt lebt, sowie ein Kind im Sinn des § 1 Abs. 3 BErzGG überwiegend selbst betreut und erzieht; Absatz 2 ist insoweit nicht anzuwenden.".

cc) Es wird folgender Satz 3 angefügt:

„[3]Zeiten nach Satz 1 Nrn. 5 und 6 werden bis zur Vollendung des zwölften Lebensmonats des Kindes, insgesamt höchstens im Umfang von zwei Jahren, berücksichtigt; die danach als Dienstzeit geltenden Zeiten vermindern sich um Zeiten, um die die Anstellung nach § 9a vorgezogen wurde.".

6. In § 19 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 werden nach dem Wort „dienen," die Worte „sowie Zeiten einer gastweisen Teilnahme am Vorbereitungsdienst (Hospitation)," angefügt.

7. In § 44 Abs. 1 Nr. 1 werden die Worte „für Unterricht und Kultus" durch die Worte „für Wissenschaft und Kunst" ersetzt.

8. § 62 Abs. 2 bis 6 und 8 bis 10 werden aufgehoben. Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 2.

9. Anlage 1 (zu § 44) und Anlage 2 (zu § 44) werden durch die **Anlagen 1 und 2** dieser Verordnung ersetzt.

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1989 in Kraft; abweichend davon tritt § 1 Nr. 6 Buchst. c Doppelbuchst. bb mit Wirkung vom 1. Januar 1986 in Kraft.

(2) § 1 Nr. 6 Buchst. b kommt auf Zeiten einer Beschäftigung vor dem Tag des Inkrafttretens nicht zur Anwendung.

München, den 13. Dezember 1988

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. h. c. Max Streibl

Anlage 1 (zu § 44)

Gehobener Dienst

Besondere Fachrichtung des gehobenen Dienstes (ohne Schulen und Hochschulen)	Einschlägige Ausbildung (Fachhochschulstudiengänge) mit Abschlußbezeichnung – Sonderregelungen nach § 44 Abs. 3 Satz 4 in Klammern –
1. Gartenbaulicher Dienst (ohne staatlichen Bereich)	Diplom-Ingenieur (FH) – Studiengang Gartenbau –
2. Weinbaulicher Dienst	Diplom-Ingenieur (FH) – Studiengänge Weinbau und Kellerwirtschaft oder Getränketechnologie –
3. Milchwirtschaftlicher Dienst oder Dienst als Lebensmitteltechnologe	Diplom-Ingenieur (FH) – Studiengang Lebensmitteltechnologie –
4. Dienst in den Bereichen Sozialarbeit und Sozialpädagogik	Diplom-Sozialpädagoge (FH) Diplom-Sozialarbeiter (FH) (Die hauptberufliche Tätigkeit nach § 44 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 3 beträgt mindestens zwei Jahre nach Abschluß des Studiums oder Erwerb der staatlichen Anerkennung, wenn ein Bewerber ein vorgeschriebenes Studium von mindestens acht Semestern an einer Fachhochschule absolviert hat oder die staatliche Berufsanerkennung erhalten hat. Als hauptberufliche Tätigkeit gilt nur eine Beschäftigung als Sozialarbeiter im öffentlichen Dienst; eine gleichwertige Tätigkeit außerhalb des öffentlichen Dienstes kann bis zu einem Jahr angerechnet werden.)
5. Technischer Werkdienst (Betriebsdienst)	Diplom-Ingenieur (FH) – in dem jeweiligen Studiengang –
6. Dienst als Chemiker	Diplom-Ingenieur (FH) – Studiengänge Chemie oder Technische Chemie –
7. Dienst als Physiker	Diplom-Ingenieur (FH) – Studiengang Physik oder Physikalische Technik –
8. Bergverwaltungsdienst	Diplom-Ingenieur (FH) – Studiengänge Bergbau oder verwandte Studiengänge (Steine und Erden, Erdöl-, Tiefbohr-, Bergmaschinen-, Bergelektro- und Markscheidewesen) sowie die Studiengänge Maschinenbau und Elektrotechnik –
9. Dienst in der EDV	Diplom-Informatiker (FH) – Studiengang Informatik – Diplom-Mathematiker (FH) – Studiengang Mathematik – Diplom-Betriebswirt (FH) – Studiengang Betriebswirtschaft –
10. Technischer Dienst in der EDV	Diplom-Ingenieur (FH) – Studiengänge Elektrotechnik oder Wirtschaftsingenieurwesen – Diplom-Informatiker (FH) – Studiengang Informatik – Diplom-Mathematiker (FH) – Studiengang Mathematik –

Anlage 2 (zu § 44)

Höherer Dienst

Besondere Fachrichtungen im höheren Dienst (ohne Schulen und Hochschulen)	Berufe bzw. Berufsabschlußbezeichnungen – Sonderregelungen nach § 44 Abs. 3 Satz 4 in Klammern –
1. Ärztlicher Dienst – ohne Gesundheitsämter, Regierungen und Staatsministerium des Innern –	Arzt (Die Dauer der hauptberuflichen Tätigkeit beträgt in jedem Fall drei Jahre. Auf die Dauer der hauptberuflichen Tätigkeit nach § 44 Abs. 2 Nr. 2 werden Zeiten einer Tätigkeit als Medizinalassistent angerechnet. Für die hauptberufliche Tätigkeit rechnet die Zeit nach der Approbation oder nach der Erteilung der Erlaubnis nach § 10 BÄO außer im Fall des § 10 Abs. 5 BÄO.)
2. Dienst als Biologe	Diplom-Biologe Univ.
3. Dienst als Chemiker – auch in den Fachrichtungen Physikalische Chemie, Bio- und Geochemie	Diplom-Chemiker Univ. Diplom-Ingenieur Univ. – Studiengang Chemie-Ingenieurwesen –
4. Gartenbaulicher Dienst – ohne Geschäftsbereich Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten –	Diplom-Agraringenieur Univ. – Studiengang Gartenbauwissenschaften –
5. Dienst als Lebensmittelchemiker	Staatlich geprüfter Lebensmittelchemiker (Die zusätzlich vorgeschriebene Ausbildung rechnet als hauptberufliche Tätigkeit.)
6. Dienst als Mathematiker	Diplom-Mathematiker Univ. Diplom-Informatiker Univ.
7. Pharmazeutischer Dienst	Apotheker
8. Dienst als Physiker – auch in der Fachrichtung Geophysik und Biophysik –	Diplom-Physiker Univ.
9. Dienst als Psychologe	Diplom-Psychologe Univ.
10. Dienst als Geologe	Diplom-Geologe Univ.
11. Dienst in der Landesentwicklung, im Umweltschutz und in der Umweltgestaltung in fachspezifischen Aufgaben	Diplom-Ingenieur Univ. – Studiengang Landschaftspflege – Diplom-Geograph Univ. Diplom-Agraringenieur Univ.
12. Wirtschaftsverwaltungsdienst a) im Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Wirtschaft und Verkehr b) in den übrigen Verwaltungen nur in Bereichen mit fachspezifischen Aufgaben	Diplom-Ökonom Univ. Diplom-Kaufmann Univ. Diplom-Volkswirt Univ. Diplom-Wirtschaftsingenieur Univ.
13. Dienst bei den Museen und Sammlungen sowie beim Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege	Ägyptologe Altertumskundler Amerikanistiker Archäologe Ethnologe Historiker Indologe

Besondere Fachrichtungen im höheren Dienst (ohne Schulen und Hochschulen)	Berufe bzw. Berufsabschlußbezeichnungen – Sonderregelungen nach § 44 Abs. 3 Satz 4 in Klammern –
	Kulturwissenschaftler
	Kunsthistoriker
	Musikwissenschaftler
	Prähistoriker
	Sinologe
	Theaterwissenschaftler und Volkskundler
	(jeweils mit abgeschlossener Doktorprüfung)
	Diplom-Biologe Univ.
	Diplom-Chemiker Univ.
	Diplom-Geologe Univ.
	Diplom-Geophysiker Univ.
	Diplom-Ingenieur Univ. – Studiengang Architektur, Bergbau, Elektrotechnik, Maschinenbau, Technische Physik –
	Diplom-Mineraloge
	Diplom-Physiker
	(Auf die hauptberufliche Tätigkeit nach § 44 Abs. 2 Nr. 2 kann angerechnet werden eine Tätigkeit als 1. Volontär an öffentlichen Museen und Sammlungen sowie beim Landesamt für Denkmalpflege, 2. Wissenschaftlicher Assistent oder Hochschulassistent an einer wissenschaftlichen Hochschule sowie als Akademischer Rat oder Akademischer Oberrat im Beamtenverhältnis auf Zeit, 3. Stipendiat der Deutschen Forschungsgemeinschaft oder anderer wissenschaftlicher Organisationen.)
14. Dienst in der EDV	Diplom-Kaufmann Univ. – Studienrichtung Betriebswirtschaftslehre –
15. Technischer Dienst in der EDV	Diplom-Mathematiker Univ.
	Diplom-Informatiker Univ.
	Diplom-Ingenieur Univ. – Studiengang Elektrotechnik, Schwerpunkt Nachrichtentechnik –

2330–16–I

Siebte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen

Vom 13. Dezember 1988

Auf Grund des § 6 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen (AFWoG) vom 22. Dezember 1981 (BGBl I S. 1542), geändert durch Gesetz vom 11. Juli 1985 (BGBl I S. 1276), erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

§ 2 Abs. 1 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen (DVAFWoG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 1984 (GVBl S. 254, BayRS 2330–16–I), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. September 1987 (GVBl S. 368), erhält folgende Fassung:

„(1) Für Wohnungen, für die öffentliche Mittel vor dem 1. Januar 1955 bewilligt worden sind, werden für die vor dem 1. Januar 1992 endenden Leistungszeiträume (§ 4 Abs. 1 und 4 AFWoG) folgende Höchstbeträge im Sinn des § 6 Abs. 2 Satz 2 AFWoG je Quadratmeter Wohnfläche monatlich bestimmt:

in Gemeinden mit einer Einwohnerzahl	Wohnungen mit Zentralheizung und mit Bad oder Dusche DM/m²	sonstige Wohnungen DM/m²
von 1 Million und mehr	9,00	7,50
unter 1 Million	7,00	6,50“.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1989 in Kraft.

München, den 13. Dezember 1988

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. h. c. Max Streibl

251-6-F

Verordnung über die Organisation und Zuständigkeit der Entschädigungsorgane und über das Verwaltungsverfahren vor den Entschädigungsbehörden (Organisationsverordnung Entschädigung – OV-BEG)

Vom 13. Dezember 1988

Auf Grund von § 184 Abs. 1 und § 208 Abs. 2 Satz 1 des Bundesentschädigungsgesetzes (BEG) in der Fassung vom 29. Juni 1956 (BGBl I S. 559), zuletzt geändert durch Art. 8 § 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 1986 (BGBl I S. 2326), erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

[1]Oberste Landesbehörde im Sinn des § 184 Abs. 2 BEG ist das Staatsministerium der Finanzen. [2]Ihm obliegt die Dienst- und Fachaufsicht über die Entschädigungsbehörde.

§ 2

(1) Entschädigungsbehörde ist das Bayerische Landesentschädigungsamt in München.

(2) Das Landesentschädigungsamt ist auch oberste Entschädigungsbehörde im Sinn des § 187 Abs. 1 BEG.

§ 3

(1) Die Entschädigungssachen im Gebiet des Freistaates Bayern werden dem Landgericht München I (Entschädigungskammer) zugewiesen.

(2) Soweit Verfahren bei anderen Gerichten als den Entschädigungsgerichten anhängig geworden sind, ist das Verfahren an das Landgericht München I (Entschädigungskammer) abzugeben.

§ 4

Das Landesentschädigungsamt ist in Entschädigungsverfahren zur Abnahme von Versicherungen an Eides Statt befugt.

§ 5

(1) Der Antragsteller ist verpflichtet, dem Landesentschädigungsamt alle Anhaltspunkte zur Ermittlung des Sachverhalts anzugeben, die ihm zur Verfügung stehenden Beweismittel vorzulegen oder zu benennen, über bereits gestellte Entschädigungsanträge und erhaltene Entschädigungsleistungen Auskunft zu geben und nachträgliche Veränderungen, die sich auf den Antrag beziehen, unverzüglich anzuzeigen.

(2) Der Bezieher wiederkehrender Leistungen ist verpflichtet, auf Anforderung durch das Landesentschädigungsamt eine Lebensbescheinigung und eine Erklärung über die persönlichen Verhältnisse sowie über die Einkommens- und Vermögensverhältnisse vorzulegen.

(3) [1]Der Antragsteller ist verpflichtet, sich auf Anordnung des Landesentschädigungsamts einer ärztlichen Untersuchung oder Beobachtung durch einen vom Landesentschädigungsamt zu bestimmenden Arzt zu unterziehen. [2]Auf Antrag kann der Antragsteller in angemessenem Umfang für die ihm durch die Durchführung der ärztlichen Untersuchung entstandenen baren Auslagen Ersatz sowie Entschädigung für entgangenen Arbeitsverdienst erhalten. [3]Ist die Anordnung durch wissentlich falsche Angaben veranlaßt worden, so kann der Ersatz abgelehnt werden.

(4) Lehnt der Antragsteller ohne triftigen Grund die Mitwirkung an dem Entschädigungsverfahren ab oder kommt er einer entsprechenden Aufforderung des Landesentschädigungsamts innerhalb einer Frist von mindestens drei Monaten nicht nach, so kann der Antrag abgelehnt werden, wenn die Ermittlungen von Amts wegen keinen Nachweis für die Richtigkeit der Behauptungen des Antragstellers erbracht haben.

§ 6

(1) [1]Schreib- und Rechenfehler und ähnliche offenbare Unrichtigkeiten in den Bescheiden sind vom Landesentschädigungsamt durch Bescheid zu berichtigen. [2]Der Anspruchsberechtigte und die übrigen Personen, denen der Bescheid zugestellt worden ist, sind verpflichtet, den Bescheid dem Landesentschädigungsamt zur Ersichtlichmachung der Berichtigung vorzulegen.

(2) Wer durch den Berichtigungsbescheid beschwert wird, kann innerhalb der in § 210 BEG festgesetzten Frist Klage beim Landgericht München I (Entschädigungskammer) erheben.

§ 7

(1) [1]Bei dem Landesentschädigungsamt wird ein Beirat für Wiedergutmachung gebildet, der zu grundsätzlichen Fragen der vom Landesentschädigungsamt durchzuführenden Gesetze zu hören ist. [2]Seine Zusammensetzung bestimmt das Staatsministerium der Finanzen im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Justiz.

(2) [1]Bei dem Beirat für Wiedergutmachung wird eine Geschäftsstelle errichtet, über die das Staatsministerium der Finanzen die Dienstaufsicht ausübt. [2]Die Bestellung des Leiters der Geschäftsstelle durch den Vorsitzenden des Beirats bedarf der Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen.

(3) Die persönlichen und die sächlichen Verwaltungsausgaben des Beirats und der Geschäftsstelle werden vom Freistaat Bayern getragen.

§ 8

(1) [1]Mit der unentgeltlichen Vertretung und Beratung von Verfolgten im Sinn des Bundesentschädigungsgesetzes wird ein Rechtsanwalt mit Zulassung an einem Landgericht im Geltungsbereich dieser Verordnung (Offizialanwalt) betraut. [2]Die

Vergütung dieses Anwalts trägt der Freistaat Bayern; darüber hinaus ist er in seiner Funktion als Offizialanwalt nicht berechtigt, Kosten zu erheben und Spenden anzunehmen.

(2) [1]Der Vorsitzende des Beirats bestellt den Offizialanwalt mit Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen. [2]Der Offizialanwalt kann nicht Mitglied des Beirats sein.

§ 9

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1989 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Organisation und Zuständigkeit der Entschädigungsorgane und über das Verwaltungsverfahren vor den Entschädigungsbehörden – Organisationsverordnung – OVO-BEG/56 – (BayRS 251–6–F) außer Kraft.

(3) Soweit in Gesetzen, Verordnungen, allgemeinen Verwaltungsanordnungen und Erlassen auf die bisherigen landesrechtlichen Vorschriften über die Organisaton, die Zuständigkeit und das Verfahren in Entschädigungssachen verwiesen wird, treten an deren Stelle die Vorschriften des Bundesentschädigungsgesetzes und dieser Verordnung.

München, den 13. Dezember 1988

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. h. c. Max Streibl

8050–20–2–A

Verordnung zur Änderung der Grenzort-Ladenschlußverordnung

Vom 13. Dezember 1988

Auf Grund des § 10 Abs. 3 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. November 1956 (BGBl I S. 875), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1987 (BGBl I S. 2793), erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

§ 3 Satz 2 der Verordnung über den Ladenschluß am Samstag und am Mittwoch in Freilassing (Grenzort-Ladenschlußverordnung) vom 16. Januar 1979 (GVBl S. 4, BayRS 8050–20–2–A), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. Dezember 1983 (GVBl S. 1113), erhält folgende Fassung:

„[2]Sie tritt am 31. Dezember 1991 außer Kraft.“.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 31. Dezember 1988 in Kraft.

München, den 13. Dezember 1988

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. h. c. Max Streibl

215–2–11–I

Verordnung über die Gebühren und Auslagen der Bezirkskaminkehrermeister (Kehr- und Überprüfungsgebührenordnung – KÜGebO)

Vom 7. Dezember 1988

Auf Grund des § 24 des Schornsteinfegergesetzes – SchfG – vom 15. September 1969 (BGBl I S. 1634, ber. S. 2432), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Februar 1986 (BGBl I S. 265), in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Ersten Zuständigkeitsverordnung zum Schornsteinfegergesetz (BayRS 215–2–8–I) erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

§ 1
Gebührenarten

Der Bezirkskaminkehrermeister erhebt folgende Gebühren:

1. eine Jahresgrundgebühr für jedes Gebäude mit wenigstens einem kehr- oder überprüfungspflichtigen Kamin (§ 2); ausgenommen sind Nebengebäude, z. B. Waschküchen,
2. Gebühren für Kehr- und Überprüfungsarbeiten (§§ 3, 4 und 6),
3. Zuschläge und Auslagen (§ 5).

§ 2
Jahresgrundgebühr

(1) Die Jahresgrundgebühr richtet sich nach der Zahl der kehr- oder überprüfungspflichtigen Kamine des Gebäudes.

(2) [1]Für Gebäude mit nur einem Kamin beträgt die Jahresgrundgebühr 10,85 DM, im übrigen beträgt sie je Kamin 7,95 DM. [2]Wird ein Gebäude erst im Lauf des Kalenderjahres fertiggestellt, so ist für jeden vollen Monat die anteilige Jahresgrundgebühr zu erheben.

(3) Mit der Jahresgrundgebühr sind auch die Feuerstättenschau und die gelegentliche Beratung in feuerungstechnischen Fragen abgegolten.

§ 3
Gebühren für Kehrarbeiten

(1) Für Kehrarbeiten nach den §§ 2 und 5 der Kehr- und Überprüfungsordnung – KÜO – vom 12. Dezember 1986 (GVBl S. 405, BayRS 215–2–10–I) werden folgende Gebühren erhoben:

Für das Kehren von

1. Rauchkaminen mit einer Nennwärmeleistung der angeschlossenen Feuerstätten
   a) bis 50 kW, einschließlich der Feuerstätten zur Warmwasserbereitung mit einer höheren Nennwärmeleistung, 0,40 DM,
   b) von mehr als 50 bis 185 kW 1,05 DM,
   c) von mehr als 185 kW 1,40 DM
   je Meter,
   mindestens jedoch 7,65 DM,
2. Rauchkanälen mit einem lichten Querschnitt
   a) bis 0,25 m² 2,40 DM,
   b) über 0,25 m² 5,70 DM
   je Meter,
3. Rauchrohren
   a) bis zu einem Meter Länge 6,45 DM,
   b) für jeden weiteren Meter 2,15 DM,
4. Abgasrohren 2,15 DM
   je Meter,
5. Räucheranlagen 1,45 DM
   je Quadratmeter der zu kehrenden Fläche,
6. Lüftungseinrichtungen in Form von Schächten oder Leitungen eine Gebühr nach Zeitaufwand.

(2) Die Gebühr nach Absatz 1 Nr. 1 erhöht sich um 75 v. H., wenn der Kamin zum Kehren von innen bestiegen wird.

(3) [1]Für das Ausbrennen kehrpflichtiger Anlagen gemäß § 6 KÜO wird die doppelte Kehrgebühr nach Absatz 1 erhoben. [2]Erfordert das Ausbrennen wegen außergewöhnlicher, vom Bezirkskaminkehrermeister nicht zu vertretender Umstände erheblich mehr Zeit als üblich, so ist statt der Gebühr nach Satz 1 eine Gebühr nach Zeitaufwand zu entrichten. [3]Ausbrennmaterial, das der Bezirkskaminkehrermeister stellt, ist gesondert zu vergüten. [4]Für das Kehren nach dem Ausbrennen wird die Gebühr für Kehrarbeiten erhoben.

(4) Für das Wegschaffen der bei den Kehrarbeiten angefallenen Rückstände wird je Kamin eine Gebühr von 0,45 DM erhoben.

§ 4
Gebühren für Überprüfungs- und Meßarbeiten

(1) Für Überprüfungsarbeiten nach den §§ 3 und 4 KÜO werden folgende Gebühren erhoben:

Für das Überprüfen von

1. Abgaskaminen und -kanälen die gleiche Gebühr wie für das Kehren von Rauchkaminen und -kanälen (§ 3 Abs. 1 Nrn. 1 und 2),
2. Abgaswegen in Gasfeuerstätten und der dazugehörenden Abgasrohre 6,80 DM
   je Gasfeuerstätte,
3. Abgaswegen in Gas-Kleinwasserheizern 3,35 DM
   je Gasfeuerstätte,

4. Lüftungseinrichtungen

   a) in Form von Schächten oder Leitungen 6,45 DM
   je Lüftungseinrichtung,

   b) als Verbrennungsluftverbund 2,45 DM
   je Verbund,

   soweit nicht die Gebühr nach Zeitaufwand gemäß Absatz 3 erhoben wird.

(2) Eine Überprüfungsgebühr für Lüftungseinrichtungen entfällt, wenn die Anlagen auf Grund der Überprüfung gekehrt werden.

(3) Für folgende Überprüfungsarbeiten wird eine Gebühr nach Zeitaufwand erhoben:

1. Prüfen und Begutachten von Kaminen, Feuerstätten und Verbindungsstücken auf ihre Feuersicherheit nach § 13 Abs. 1 Nr. 4 SchfG,
2. Prüfen von
   a) Kaminen und Lüftungseinrichtungen nach der Fertigstellung des Rohbaues und nach der abschließenden Fertigstellung des Gebäudes,
   b) Änderungen in Kaminen

   nach § 13 Abs. 2 der Bauaufsichtlichen Verfahrensverordnung – BauVerfV – in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1988 (GVBl S. 292, BayRS 2132–1–2–I, ber. S. 322 und 332),
3. Überprüfen von Dunstfängen und -leitungen nach § 3 Abs. 1 KÜO,
4. Überprüfen von Brennwertfeuerstätten nach § 3 Abs. 2 Nrn. 1, 2 und 4 KÜO.

(4) Für das Überprüfen einer dauernd unbenutzten Anlage nach § 4 Nr. 3 KÜO wird eine Gebühr wie für das Kehren der Anlage erhoben.

(5) [1]Die Gebühren für Messungen nach den § 14 ff. der Verordnung über Kleinfeuerungsanlagen – 1. BImSchV – in der Fassung des Art. 1 der Verordnung vom 15. Juli 1988 (BGBl I S. 1059) betragen:

1. bei Feuerstätten für flüssige Brennstoffe mit
   a) einer Meßstelle 41,05 DM,
   b) einer Meßstelle über Durchgangshöhe 59,15 DM,
   c) zwei Meßstellen 72,20 DM,
2. bei Feuerstätten für feste Brennstoffe mit
   a) einer Meßstelle 85,95 DM,
   b) zwei Meßstellen 126,55 DM,
3. bei Feuerstätten für gasförmige Brennstoffe mit
   a) einer Meßstelle 32,95 DM,
   b) einer Meßstelle über Durchgangshöhe 39,25 DM.

[2]Die Gebühr für CO-Messungen nach § 3 Abs. 2 Nr. 4 KÜO beträgt 5,65 DM.

(6) [1]Mit den Gebühren nach Absatz 5 ist auch das Herstellen einer Kontrollöffnung durch den Kaminkehrer abgegolten. [2]Die Auslagen für das Auswerten der Rauchgasmessungen bei Feuerstätten für feste Brennstoffe sind dem Bezirkskaminkehrermeister zu erstatten.

(7) Für das Wegschaffen etwaiger bei den Überprüfungsarbeiten angefallener Rückstände wird je Kamin eine Gebühr von 0,45 DM erhoben.

§ 5

Zuschläge, Auslagen

(1) [1]Für Arbeiten nach § 3 Abs. 1, 2 und 4 oder § 4 Abs. 1, 3, 4, 5 und 7 wird ein Zuschlag in Höhe der dort genannten Gebühr erhoben, wenn die Arbeit

1. trotz Hinweises auf den Zuschlag werktags vor 6.00 Uhr oder nach 18.00 Uhr oder an Samstagen, Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen verlangt wird,
2. unter erheblichen Erschwernissen ausgeführt wird; Nummer 2 gilt nicht für Arbeiten nach § 4 Abs. 5 dieser Verordnung.

[2]Trifft eine Voraussetzung des Satzes 1 Nr. 1 mit einer Voraussetzung der Nummer 2 zusammen, so wird der Zuschlag zweimal erhoben.

(2) [1]Ein Zuschlag in Höhe von einem Drittel der nach § 3 oder § 4 Abs. 1, 3 und 7 zu entrichtenden Gebühr wird erhoben, wenn die Arbeit, mehr als 500 Meter vom Rand des nächsten zum Kehrbezirk gehörenden Ortsteils entfernt, in einem alleinstehenden Gebäude oder einer Gebäudegruppe mit höchstens vier Wohngebäuden ausgeführt wird. [2]An Stelle dieses Zuschlags werden, wenn das Gebäude besonders schwer erreichbar ist (z. B. Berggasthof, Alm, Jagdhütte, Forstdiensthütte), ein Zuschlag von 11,90 DM für jede angefangene Viertelstunde der Wegezeit sowie besondere Auslagen berechnet und, falls mehrere Arbeiten miteinander verbunden werden, anteilig umgelegt.

(3) [1]Kann die Arbeit nicht zu dem spätestens zwei Werktage vorher dem Benutzer der Anlage bekanntgewordenen Termin ausgeführt werden, so wird für die zusätzlich zurückzulegende Wegstrecke neben der Gebühr nach § 3 oder § 4 ein Zuschlag von 1,30 DM für jeden vollen Kilometer, mindestens jedoch von 6,45 DM, erhoben. [2]Er wird auf mehrere beteiligte Gebührenschuldner anteilig umgelegt. [3]§ 15 Abs. 3 der 1. BImSchV bleibt unberührt.

§ 6

Berechnung der Zeitaufwandsgebühr, Längenberechnung

(1) [1]Bei der Gebührenberechnung nach Zeitaufwand ist der Zeitaufwand des Bezirkskaminkehrermeisters und benötigter Gesellen an der Arbeitsstelle sowie der Zeitaufwand für das Ausstellen der Bescheinigung nach § 13 Abs. 2 BauVerfV zu berücksichtigen. [2]Der Hin- und Rückweg bleibt außer Betracht. [3]Die Gebühr nach Zeitaufwand beträgt für jede angefangene Viertelstunde 11,90 DM.

(2) [1]Längen unter einem Meter sind auf einen vollen Meter aufzurunden. [2]Bei Längen über einem Meter sind Bruchteile unter 50 cm abzurunden, Bruchteile ab 50 cm aufzurunden.

§ 7

Mehrwertsteuer

In den Gebühren ist die Mehrwertsteuer nicht enthalten.

§ 8

Fälligkeit

(1) [1]Die Jahresgrundgebühr (§ 2) wird je zur Hälfte am 1. März und am 1. September des laufenden Jahres fällig. [2]Wird ein Gebäude erst nach dem 1. März fertiggestellt, so wird die Jahresgrundgebühr in einer Summe an dem auf die Fertigstellung folgenden Monatsersten fällig.

(2) Die sonstigen Gebühren, Zuschläge und Auslagen werden mit Beendigung der Arbeit fällig.

§ 9

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1989 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Gebühren und Auslagen der Bezirkskaminkehrermeister (Kehr- und Überprüfungsgebührenordnung – KÜGebO) vom 12. Dezember 1986 (GVBl S. 407, BayRS 215–2–11–I) außer Kraft.

München, den 7. Dezember 1988

Bayerisches Staatsministerium des Innern

Dr. Edmund Stoiber, Staatsminister

7821–12–E

Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Zulassung eines Gütezeichens Franken für Wein

Vom 7. Dezember 1988

Auf Grund von § 16 Abs. 3 Nr. 1 des Weingesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1982 (BGBl I S. 1196), geändert durch Gesetz vom 20. März 1985 (BGBl I S. 567), und § 6 Abs. 1 Satz 2 der Weinverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. August 1983 (BGBl I S. 1078), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. Mai 1987 (BGBl I S. 1346), in Verbindung mit § 1 Abs. 2 der Verordnung über Zuständigkeiten auf Grund des Weingesetzes und des Weinwirtschaftsgesetzes vom 22. Februar 1983 (GVBl S. 36, BayRS 2125–2–1–I), geändert durch Verordnung vom 5. Februar 1985 (GVBl S. 12), erläßt das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

§ 1

§ 3 der Verordnung zur Zulassung eines Gütezeichens Franken für Wein (BayRS 7821–12–E), geändert durch Verordnung vom 30. Juli 1986 (GVBl S. 259), erhält folgende Fassung:

„§ 3

Die Ausgestaltung des Gütezeichens bedarf der Zustimmung des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.“.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1989 in Kraft.

München, den 7. Dezember 1988

Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Simon Nüssel, Staatsminister

2023–8–I

Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Wirtschaftsführung der kommunalen Krankenhäuser

Vom 9. Dezember 1988

Auf Grund von Art. 123 Abs. 1 Satz 3 der Gemeindeordnung, Art. 109 Abs. 1 Satz 3 der Landkreisordnung und Art. 103 Abs. 1 Satz 3 der Bezirksordnung erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern im Einvernehmen mit den Bayerischen Staatsministerien der Finanzen und für Arbeit und Sozialordnung folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über die Wirtschaftsführung der kommunalen Krankenhäuser – WkKV – (BayRS 2023–8–I) wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „Anlage 1 zur Krankenhaus-Buchführungsverordnung“ durch die Worte „Anlage 4 zur Krankenhaus-Buchführungsverordnung“ ersetzt.
2. § 4 wird wie folgt geändert:
   a) In Absatz 3 Satz 1 wird „§ 6 KHBV“ durch „§ 4 Abs. 1 KHBV“ ersetzt.
   b) In Absatz 4 Satz 2 werden die Worte „Ausgaben für die Wiederbeschaffung von Anlagegütern im Sinn des § 10 Abs. 1 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes“ durch die Worte „Ausgaben im Rahmen der Pauschalförderung nach Art. 12 Abs. 1 des Bayerischen Krankenhausgesetzes“ ersetzt.
3. § 9 wird wie folgt geändert:
   a) In Absatz 1 erhalten die Sätze 2 und 3 folgende Fassung:

      „[2]In der Bilanz (Anlage 1 zur KHBV) ist ein Gewinn oder ein Verlust wie folgt aufzugliedern:

      Gewinn-/Verlustvortrag .....

      Jahresüberschuß/Jahresfehlbetrag .....

      [3]In der Gewinn- und Verlustrechnung (Anlage 2 zur KHBV) ist unter Nummer 32 folgendes auszuweisen:

      32. Jahresüberschuß/Jahresfehlbetrag .....

      nachrichtlich:

      Verwendung des Jahresüberschusses

      a) zur Tilgung des Verlustvortrags .....

      b) auf neue Rechnung vorzutragen .....

      oder

      Behandlung des Jahresfehlbetrags

      c) zu tilgen aus Gewinnvortrag .....

      d) zu tilgen aus Eigenkapital .....

      e) auf neue Rechnung vorzutragen .....“.

   b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
      aa) In Nummer 1 wird „§ 6 KHBV“ durch „§ 4 Abs. 1 KHBV“ ersetzt.
      bb) Nummer 2 wird aufgehoben.
      cc) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 2.
4. § 10 wird wie folgt geändert:
   a) In Absatz 1 wird das Wort „Jahresgewinn“ durch das Wort „Jahresüberschuß“ ersetzt.
   b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
      aa) In Satz 1 wird das Wort „Jahresverlust“ durch das Wort „Jahresfehlbetrag“ ersetzt.
      bb) In Satz 2 wird das Wort „Jahresgewinne“ durch das Wort „Jahresüberschüsse“ ersetzt.
      cc) In Satz 3 wird das Wort „Jahresverlustes“ durch das Wort „Jahresfehlbetrags“ ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1989 in Kraft.

München, den 9. Dezember 1988

Bayerisches Staatsministerium des Innern

Dr. Edmund Stoiber, Staatsminister

2038–3–7–4–E

Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen landwirtschaftlich-technischen Dienst (LwZAPO/gtD)

Vom 12. Dezember 1988

Auf Grund von Art. 19 Abs. 2, Art. 28 Abs. 2 und Art. 115 Abs. 2 Satz 2 des Bayerischen Beamtengesetzes erläßt das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen und dem Landespersonalausschuß und, soweit erforderlich, mit den Staatsministerien des Innern, für Landesentwicklung und Umweltfragen sowie für Wissenschaft und Kunst folgende Verordnung:

Inhaltsübersicht

Erster Teil

Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

Zweiter Teil

Zulassung

§ 2 Zulassungsvoraussetzungen
§ 3 Dienstbezeichnung

Dritter Teil

Ausbildung

§ 4 Ziel des Vorbereitungsdienstes
§ 5 Gestaltung des Vorbereitungsdienstes
§ 6 Dienst- und Fachaufsicht

Vierter Teil

Anstellungsprüfung

§ 7 Zweck und Abschnitte der Prüfung
§ 8 Zulassung zur Prüfung
§ 9 Prüfungsausschuß
§ 10 Prüfungsgegenstände
§ 11 Schriftlicher Prüfungsabschnitt
§ 12 Beratungsprüfung
§ 13 Mündlicher Prüfungsabschnitt
§ 14 Bewertung
§ 15 Ermittlung der Gesamtprüfungsnote
§ 16 Nichtbestehen der Prüfung
§ 17 Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses
§ 18 Wiederholung der Prüfung

Fünfter Teil

Aufstieg

§ 19 Aufstiegsvoraussetzungen
§ 20 Zulassungsverfahren
§ 21 Zulassungsausschuß
§ 22 Leistungsanforderungen
§ 23 Leistungsnachweise
§ 24 Ermittlung der Gesamtnote
§ 25 Unterrichtung und Auswahl der Bewerber

Sechster Teil

Schluß- und Übergangsbestimmungen

§ 26

Erster Teil

Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt für die Laufbahn des gehobenen landwirtschaftlich-technischen Dienstes.

(2) Soweit diese Verordnung keine Regelung enthält, gelten die Vorschriften der Laufbahnverordnung (LbV) und der Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) in der jeweiligen Fassung.

Zweiter Teil

Zulassung

§ 2

Zulassungsvoraussetzungen

[1]In den Vorbreitungsdienst für die Laufbahn des gehobenen landwirtschaftlich-technischen Dienstes der Fachrichtungen Betriebswirtschaft (BW), Pflanzliche Erzeugung und Landschaftspflege (PL), Tierische Erzeugung (TE), Landtechnik (LT) und Gartenbau (GA) kann eingestellt werden, wer

1. die gesetzlichen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf erfüllt,
2. das Studium der Fachrichtung Landbau oder Gartenbau an einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Fachhochschule mit einer Diplomprüfung abgeschlossen hat oder durch ein entsprechendes Studium an einer Fachhochschule eine vom Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Staatsministerium) als gleichwertig anerkannte Vorbildung erworben hat,

3. eine Berufsausbildung in den Ausbildungsberufen Landwirt, Gärtner oder Tierwirt – Schwerpunkt Rinder, Schweine oder Schafe – durch ein Zeugnis über die Abschlußprüfung

   oder

   eine praktische Ausbildung von mindestens zwölf Monaten – davon mindestens sechs Monate zusammenhängend während der Vegetationszeit (1. März bis 31. Oktober) – in anerkannten Ausbildungsstätten für den Ausbildungsberuf Landwirt oder Gärtner durch ein Zeugnis über die Praktikantenprüfung nachweisen kann

   und

4. den Erwerb berufs- und arbeitspädagogischer Kenntnisse gemäß § 2 der Ausbilder-Eignungsverordnung Landwirtschaft oder einer anderen Verordnung gemäß § 21 Berufsbildungsgesetz nachweisen kann.

[2]Die Bewerber werden grundsätzlich nur in den Fachrichtungen ausgebildet, die ihrem Studienschwerpunkt entsprechen.

§ 3

Dienstbezeichnung

Während des Vorbereitungsdienstes führen die männlichen Beamten auf Widerruf die Dienstbezeichnung „Landwirtschaftsinspektoranwärter", die weiblichen Beamten auf Widerruf die Dienstbezeichnung „Landwirtschaftsinspektoranwärterin" (im folgenden „Anwärter" genannt).

Dritter Teil

Ausbildung

§ 4

Ziel des Vorbereitungsdienstes

Im Vorbereitungsdienst sollen die Anwärter unter Anwendung fachlich-wissenschaftlicher Kenntnisse die für eine selbständige Wahrnehmung der Aufgaben des gehobenen landwirtschaftlich-technischen Dienstes, insbesondere in der Beratungs- und Verwaltungsarbeit sowie in der fachpraktischen Unterweisung, erforderlichen berufspraktischen Kenntnisse und Fähigkeiten erwerben.

§ 5

Gestaltung des Vorbereitungsdienstes

(1) [1]Der Vorbereitungsdienst dauert 22 Monate. [2]Zeiten einer beruflichen Tätigkeit, die nach Abschluß der in § 2 Nr. 2 vorgeschriebenen Ausbildung zurückgelegt wurden und der Ausbildung im Vorbereitungsdienst förderlich sind, können auf Antrag bis zu zehn Monaten auf den Vorbereitungsdienst angerechnet werden.

(2) Während des Vorbereitungsdienstes nehmen die Anwärter an Ausbildungslehrgängen an der Staatlichen Führungsakademie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten teil.

(3) Der Vorbereitungsdienst ist nach dem vom Staatsministerium erstellten Ausbildungsplan an folgenden Ausbildungsstellen abzuleisten:

1. Fachrichtung Betriebswirtschaft

16 Monate	Amt für Landwirtschaft
2 Monate	Regierung, Abteilung Landwirtschaft
2 Monate	Landesanstalt für Betriebswirtschaft und Agrarstruktur
2 Monate	Landmaschinenschule

2. Fachrichtung Pflanzliche Erzeugung und Landschaftspflege

10 Monate	Amt für Landwirtschaft
5 Monate	Amt für Landwirtschaft und Bodenkultur (Bereich B)
2 Monate	Regierung, Abteilung Landwirtschaft
2 Monate	Landesanstalt für Bodenkultur und Pflanzenbau
1 Monat	Landmaschinenschule
2 Monate	Landratsamt

3. Fachrichtung Tierische Erzeugung

8 Monate	Tierzuchtamt oder Amt für Landwirtschaft und Tierzucht (Bereich T)
6 Monate	Amt für Landwirtschaft
6 Monate	Lehr- und Versuchsanstalt für Tierhaltung
2 Monate	Landesanstalt für Tierzucht

4. Fachrichtung Landtechnik

9 Monate	Amt für Landwirtschaft, davon 1 Monat beim Maschinen- und Betriebshilfsring im Amtsbereich dieses Amtes
6 Monate	Landmaschinenschule
1 Monat	Regierung, Abteilung Landwirtschaft
5 Monate	Landesanstalt für Landtechnik
1 Monat	Landesanstalt für Betriebswirtschaft und Agrarstruktur

5. Fachrichtung Gartenbau

14 Monate	Regierung, Sachgebiet Gartenbau, oder Amt für Landwirtschaft und Gartenbau (Abt. G)
4 Monate	Landesanstalt für Weinbau und Gartenbau
2 Monate	Landesanstalt für Bodenkultur und Pflanzenbau
2 Monate	Landratsamt.

(4) Über die Ausbildung der Anwärter und die Beurteilung ihrer Leistungen sind Nachweise zu führen.

§ 6

Dienst- und Fachaufsicht

(1) [1]Die Ausbildungsstelle trägt die Verantwortung für die fachgerechte Ausbildung der Anwärter. [2]Das Staatsministerium bestellt auf Vorschlag des Behördenleiters und der Regierung an den Ämtern für Landwirtschaft Betreuungsberater.

(2) [1]Die Anwärter sind während ihrer Ausbildung

1. innerhalb des Geschäftsbereichs des Staatsministeriums der jeweiligen Ausbildungsbehörde,
2. an der Landmaschinenschule, der Landesanstalt für Landtechnik und beim Landratsamt dem für diese Ausbildungsstellen örtlich zuständigen Amt für Landwirtschaft

dienstaufsichtlich unterstellt. [2]Die Staatliche Führungsakademie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten übt die Aufsicht über die Anwärter während der Dauer der Lehrgänge gemäß § 5 Abs. 2, soweit erforderlich im Benehmen mit den in Satz 1 genannten Behörden, aus.

Vierter Teil

Anstellungsprüfung

§ 7

Zweck und Abschnitte der Prüfung

(1) In der Anstellungsprüfung für die Laufbahn des gehobenen landwirtschaftlich-technischen Dienstes soll festgestellt werden, ob die Anwärter auf Grund ihrer fachlichen und allgemeinen Kenntnisse und Fähigkeiten, ihrer Leistungen und des Gesamtbildes ihrer Persönlichkeit die Eignung für diese Laufbahn besitzen.

(2) Die Anstellungsprüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Prüfungsabschnitt sowie einer Beratungsprüfung.

§ 8

Zulassung zur Prüfung

[1]Zur Anstellungsprüfung wird zugelassen, wer den nach dieser Verordnung vorgeschriebenen Vorbereitungsdienst erfolgreich abgeleistet hat. [2]Die Anwärter haben an der nächstmöglichen Anstellungsprüfung teilzunehmen.

§ 9

Prüfungsausschuß

(1) Das Staatsministerium bestellt auf die Dauer von drei Jahren einen Prüfungsausschuß, der die Bezeichnung „Prüfungsausschuß für den gehobenen landwirtschaftlich-technischen Dienst" führt.

(2) [1]Der Prüfungsausschuß setzt sich aus fünf Beamten der Laufbahn des höheren landwirtschaftlichen Beratungs- und Fachschuldienstes, wovon einer den Vorsitz führt, und vier Beamten des gehobenen Dienstes zusammen. [2]Für die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden jeweils Stellvertreter aus den entsprechenden Laufbahnen bestellt.

(3) Der Prüfungsausschuß bestellt zur Bewertung der schriftlichen Aufgaben weitere Prüfer.

(4) [1]Zur Abnahme der mündlichen Prüfung und der Beratungsprüfung werden für jede Fachrichtung Kommissionen gebildet, deren Zusammensetzung vom Prüfungsausschuß festgelegt wird. [2]Die Kommissionsleitung kann nur Mitgliedern des Prüfungsausschusses übertragen werden.

§ 10

Prüfungsgegenstände

Die Prüfung erstreckt sich auf folgende Prüfungsgegenstände:

1. bei allen Fachrichtungen

   A Beratung und Verwaltung

   - Agrarpolitik und Marktwirtschaft, Landwirtschaftsverwaltung und -beratung, Berufsbildung, allgemeine Verwaltungsfragen, Beratungsmethodik
   - Grundzüge des einschlägigen Rechts, Staatsbürgerkunde,

2. bei den einzelnen Fachrichtungen

   a) Fachrichtung Betriebswirtschaft

   BW 1 Betriebs- und Arbeitswirtschaft
   - betriebswirtschaftliche und produktionstechnische Planungen
   - überbetriebliche Zusammenarbeit

   BW 2 Landtechnik und landwirtschaftliches Bauen
   - Landmaschinenkunde, Baustoffkunde, landwirtschaftliches Bauen einschließlich Technik der Innenwirtschaft
   - Anfertigung von Planskizzen

   BW 3 Betriebskontrolle
   - Buchführung, landwirtschaftliches Steuer- und Rechnungswesen

   BW 4 Allgemeine Grundlagen der Landbewirtschaftung einschließlich des Schutzes der natürlichen Lebensgrundlagen
   - Grundkenntnisse der pflanzlichen und tierischen Erzeugung,

   b) Fachrichtung Pflanzliche Erzeugung und Landschaftspflege

   PL 1 Integrierter Pflanzenbau, Pflanzenzüchtung
   - Pflanzenernährung, Düngung
   - Acker- und Grünlandnutzung
   - Bergung, Lagerung und Verwertung pflanzlicher Erzeugnisse
   - Qualitätserzeugung und -prüfung
   - Erzeugerringe, Erzeugergemeinschaften
   - Versuchs-, Untersuchungs- und Kontrollwesen
   - Zuchtverfahren, Sortenkunde, Sortenprüfung, Saatgutvermehrung, Saatenanerkennung

   PL 2 Bodenkultur und Landschaftspflege
   - Boden, Bodenfruchtbarkeit
   - Bodenbearbeitung, Bodenverbesserung
   - Bodenschutz
   - Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen, Landschaftspflege

PL 3 Pflanzenschutz
- Pflanzenkrankheiten und -schädlinge, Unkräuter
- Vorratsschutz, Pflanzenbeschau

PL 4 Betriebswirtschaft
- Grundkenntnisse der Betriebswirtschaft einschließlich Landtechnik
- überbetriebliche Zusammenarbeit,

c) Fachrichtung Tierische Erzeugung

TE 1 Allgemeine und spezielle Tierzucht
- Leistungs- und Qualitätsprüfungen sowie Zuchtwertschätzungen einschließlich Index
- Zuchtprogramme und -verfahren, Zuchtbuchwesen, Biotechniken
- Rinder-, Schweine-, Pferde-, Schaf- und Kleintierzucht
- Selbsthilfeeinrichtungen in der tierischen Veredelungswirtschaft
- Grundlagen der Vermarktung

TE 2 Tierernährung
- Grundlagen der Futtererzeugung und -konservierung
- wirtschaftliche Fütterung landwirtschaftlicher Nutztiere einschließlich Fütterungstechnik
- Futtermittelkunde

TE 3 Tierhaltung
- tiergerechte Haltungsverfahren
- Haltungs- und Hygienemaßnahmen
- Erzeugung und Behandlung von Qualitätsmilch einschließlich des maschinellen Milchentzugs
- Krankheitsvorbeuge und Tierkrankheiten

TE 4 Betriebswirtschaft
- Grundkenntnisse der Betriebswirtschaft einschließlich landwirtschaftliches Bauwesen
- überbetriebliche Zusammenarbeit,

d) Fachrichtung Landtechnik

LT 1 Besondere Landtechnik
- Arbeitsverfahren und praktischer Einsatz von Maschinen und Geräten in der Innen- und Außenwirtschaft einschließlich Klimatisierung, Fütterung und Energieanlagen unter besonderer Berücksichtigung des überbetrieblichen Einsatzes von Maschinen und Arbeitskräften

LT 2 Allgemeine Landtechnik
- Aufbau, Funktion, Wartung und Pflege von Landmaschinen und Schleppern, deren Baugruppen und Bauteile

LT 3 Betriebs- und Arbeitswirtschaft einschließlich landwirtschaftliches Bauen
- Grundkenntnisse der Betriebs- und Arbeitswirtschaft
- Baustoffkunde, landwirtschaftliches Bauen, Anfertigung von Planskizzen
- überbetriebliche Zusammenarbeit

LT 4 Erzeugungstechnik
- Grundkenntnisse der pflanzlichen und tierischen Erzeugung einschließlich des Schutzes der natürlichen Lebensgrundlagen,

e) Fachrichtung Gartenbau

GA 1 Erzeugung und Pflanzenschutz
- Pflanzenernährung, Düngung
- gärtnerische Anbau- und Kulturverfahren unter Berücksichtigung von Natur- und Umweltschutz
- integrierter Pflanzenschutz, Pflanzenkrankheiten, Wildkräuter
- Versuchs-, Untersuchungs- und Kontrollwesen

GA 2 Bodenkultur und Landschaftspflege
- Bodenbearbeitung, Bodenverbesserung
- Landschaftspflege, Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen
- Grünordnung, Naturschutz, Gartengestaltung und Hausgartenbau

GA 3 Technik
- Maschinen- und Gerätekunde
- Heizungs- und Klimatechnik
- Gewächshausbau

GA 4 Betriebs- und Marktwirtschaft
- Grundkenntnisse der Betriebs- und Arbeitswirtschaft mit überbetrieblicher Zusammenarbeit
- Aufbereitung, Lagerung, Haltbarmachung und Verwertung gärtnerischer Erzeugnisse
- Erzeugerringe, -gemeinschaften und -organisationen.

§ 11

Schriftlicher Prüfungsabschnitt

(1) [1]Die Anwärter haben aus dem Prüfungsgegenstand Beratung und Verwaltung (§ 10 Nr. 1) eine Aufgabe mit einer Arbeitszeit von drei Stunden zu bearbeiten. [2]Dabei werden zwei Themen zur Wahl gestellt.

(2) [1]Ferner sind in jeder Fachrichtung vier Aufgaben aus den Prüfungsgegenständen nach § 10 Nr. 2 zu bearbeiten. [2]Für die Aufgabe aus dem Prüfungsgegenstand BW 1, PL 1, TE 1, LT 1 und GA 1 ist eine Bearbeitungszeit von sechs Stunden (Doppelaufgabe), für die übrigen Aufgaben eine Bearbeitungszeit von jeweils drei Stunden vorgesehen.

(3) Die Prüfungszeit darf an einem Tag sechs Stunden nicht überschreiten.

§ 12

Beratungsprüfung

(1) In der Beratungsprüfung sollen die Anwärter zeigen, daß sie die erforderlichen Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen auf produktionstechnischem und betriebswirtschaftlichem Gebiet in der praktischen Beratung erfolgreich anzuwenden vermögen.

(2) [1]Die Prüfung findet auf einem landwirtschaftlichen oder gartenbaulichen Betrieb statt. [2]Das Prüfungsgespräch mit den Beratungspartnern soll etwa 45 Minuten betragen.

§ 13

Mündlicher Prüfungsabschnitt

(1) Der mündliche Prüfungsabschnitt umfaßt einen Vortrag von zehn Minuten und eine mündliche Prüfung von etwa 40 Minuten.

(2) [1]Für den Vortrag ziehen die Anwärter im Weg der Auslosung 45 Minuten vor Beginn des mündlichen Prüfungsabschnitts drei überwiegend ihrer Fachrichtung entnommene Themen. [2]Auf den Vortrag können sie sich unter Aufsicht und unter Benutzung zugelassener Hilfsmittel vorbereiten.

§ 14

Bewertung

Für jede schriftliche Prüfungsaufgabe, den Vortrag, die mündliche Prüfung und die Beratungsprüfung ist je eine ganze Note zu erteilen.

§ 15

Ermittlung der Gesamtprüfungsnote

(1) [1]Die Note für den schriftlichen Prüfungsabschnitt wird aus der Summe der für die fünf Prüfungsaufgaben erteilten Einzelnoten errechnet. [2]Hierbei zählt die Doppelaufgabe zweifach. [3]Die Notensumme, geteilt durch sechs, ergibt die Note für den schriftlichen Prüfungsabschnitt.

(2) [1]Die Note für den mündlichen Prüfungsabschnitt wird aus der Summe der Noten für den Vortrag und der mündlichen Prüfung errechnet. [2]Hierbei zählt die Note im Vortrag einfach, diejenige der mündlichen Prüfung zweifach. [3]Die Notensumme, geteilt durch drei, ergibt die Note für den mündlichen Prüfungsabschnitt.

(3) Für die Ermittlung der Gesamtprüfungsnote werden die nach den Absätzen 1 und 2 errechneten Notensummen und der dreifache Wert der Note aus der Beratungsprüfung zusammengezählt und durch 12 geteilt.

(4) Die Noten nach den Absätzen 1 bis 3 sind auf zwei Dezimalstellen zu berechnen; die dritte Dezimalstelle bleibt unberücksichtigt.

§ 16

Nichtbestehen der Prüfung

Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn die Anwärter

1. im schriftlichen Prüfungsabschnitt eine schlechtere Note als „ausreichend" (Note 4,50) erzielt haben; sie sind in diesem Fall von der Teilnahme am mündlichen Prüfungsabschnitt und von der Beratungsprüfung ausgeschlossen,
2. eine schlechtere Gesamtprüfungsnote als „ausreichend" (Note 4,50) oder in der Beratungsprüfung die Note „ungenügend" erzielt haben.

§ 17

Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses

(1) [1]Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses erstellt das Zeugnis über die Anstellungsprüfung, das den Anwärtern zugestellt wird. [2]Das Zeugnis weist die Fachrichtung, die Gesamtprüfungsnote nach dem Zahlenwert und der Notenstufe, die Einzelnoten sowie die erreichte Platzziffer aus.

(2) Anwärter, die die Gesamtprüfungsnote „ausreichend" erhalten haben, können auf Antrag ein Zeugnis über das Bestehen der Prüfung ohne Notenangabe und Platzziffer erhalten.

§ 18

Wiederholung der Prüfung

(1) [1]Anwärter, die die Prüfung nicht bestanden haben oder deren Prüfung als nicht bestanden gilt, können die Prüfung zum nächsten Prüfungstermin einmal wiederholen. [2]Für die Wiederholung der Prüfung zum Zweck der Notenverbesserung gilt Satz 1 entsprechend.

(2) Können Wiederholer in den Fällen des Absatzes 1 aus Gründen, die sie nicht zu vertreten haben, an diesem Termin die Prüfung nicht ablegen, können sie auf Antrag zu dem nächsten Termin zugelassen werden, der nach dem Wegfall des Hindernisses stattfindet.

(3) Der Antrag auf Wiederholung der Prüfung ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen.

Fünfter Teil

Aufstieg

§ 19

Aufstiegsvoraussetzungen

Zum Aufstieg vom mittleren landwirtschaftlich-technischen Dienst in den gehobenen landwirtschaftlich-technischen Dienst kann zugelassen werden, wer

1. die nach § 37 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 LbV erforderlichen Voraussetzungen erfüllt,
2. der Fachrichtung Allgemeine Landwirtschaft oder der Fachrichtung Tierische Erzeugung im mittleren landwirtschaftlich-technischen Dienst angehört und
3. nach dem Ergebnis des Zulassungsverfahrens erwarten läßt, daß er den Anforderungen des gehobenen landwirtschaftlich-technischen Dienstes gewachsen sein wird.

§ 20

Zulassungsverfahren

(1) [1]Das Zulassungsverfahren dient dem Ziel einer objektiven Auslese unter den für den Aufstieg

in Betracht kommenden Beamten des mittleren landwirtschaftlich-technischen Dienstes. [2]Es wird vom Staatsministerium in einem Turnus von drei Jahren durchgeführt, das hierfür einen Ausschuß für das Zulassungsverfahren zum Aufstieg in den gehobenen landwirtschaftlich-technischen Dienst in Bayern (Zulassungsausschuß) bestellt.

(2) [1]Das Staatsministerium gibt den Termin und die Meldefrist für das Zulassungsverfahren durch Veröffentlichung rechtzeitig bekannt. [2]In der Bekanntmachung soll festgelegt werden, wieviele Beamte voraussichtlich zum Aufstieg zugelassen werden.

(3) Beamte, die die Voraussetzungen für den Aufstieg nach § 19 Nrn. 1 und 2 erfüllen, können sich zur Teilnahme am Zulassungsverfahren auf dem Dienstweg melden.

(4) Beamte, die bereits dreimal an einem Zulassungsverfahren teilgenommen haben, sind von einer weiteren Teilnahme ausgeschlossen.

§ 21

Zulassungsausschuß

(1) Der Zulassungsausschuß besteht aus drei Beamten der Laufbahn des höheren landwirtschaftlichen Beratungs- und Fachschuldienstes, wovon einer den Vorsitz führt, und drei Beamten des gehobenen landwirtschaftlich-technischen Dienstes.

(2) Der Zulassungsausschuß bestellt zur Bewertung der schriftlichen Aufgaben weitere Beamte.

§ 22

Leistungsanforderungen

(1) Im Zulassungsverfahren soll festgestellt werden, ob die Aufstiegsbewerber nach

1. ihrem allgemeinen und verwaltungsmäßigen Bildungsstand und
2. ihren landwirtschaftlich-technischen Kenntnissen

für die Zulassung zum Aufstieg in den gehobenen landwirtschaftlich-technischen Dienst geeignet sind.

(2) Die Teilnehmer am Zulassungsverfahren haben entsprechend der gewählten Fachrichtung im gehobenen Dienst in folgenden Aufgabengebieten Leistungsnachweise gemäß § 23 zu erbringen:

1. bei allen Fachrichtungen
   - A – Landwirtschaftsverwaltung, Staatsbürgerkunde und Allgemeinwissen,
2. bei den einzelnen Fachrichtungen
   a) Fachrichtung Betriebswirtschaft
      - BW 1 – Betriebs- und Arbeitswirtschaft
      - BW 2 – Landtechnik und landwirtschaftliches Bauen
      - BW 3 – Allgemeine Grundlagen der Landbewirtschaftung einschließlich des Schutzes der natürlichen Lebensgrundlagen,

   b) Fachrichtung Pflanzliche Erzeugung und Landschaftspflege
      - PL 1 – Integrierter Pflanzenbau und Pflanzenzüchtung
      - PL 2 – Bodenkultur und Landschaftspflege
      - PL 3 – Betriebswirtschaft und Landtechnik,

   c) Fachrichtung Tierische Erzeugung
      - TE 1 – Tierzucht
      - TE 2 – Tierernährung und -haltung
      - TE 3 – Betriebswirtschaft und landwirtschaftliches Bauwesen.

§ 23

Leistungsnachweise

(1) Die Teilnehmer am Zulassungsverfahren haben eine Aufgabe aus dem Aufgabengebiet A von drei Stunden Arbeitszeit und drei Aufgaben von jeweils zwei Stunden Arbeitszeit aus der gewählten Fachrichtung nach § 22 Abs. 2 Nr. 2 als Aufsätze oder in Form von Leistungstests zu bearbeiten.

(2) [1]Die Aufgaben sind an zwei aufeinanderfolgenden Werktagen zu bearbeiten. [2]Dabei darf an einem Tag die Arbeitszeit nicht mehr als sechs Stunden betragen; dies gilt nicht für im Einzelfall genehmigte Verlängerungen der Normalarbeitszeit.

§ 24

Ermittlung der Gesamtnote

[1]Die Gesamtnote wird aus der Summe der für die vier Aufgaben erteilten Einzelnoten errechnet. [2]Die Notensumme, geteilt durch vier und auf zwei Dezimalstellen berechnet, ergibt die Gesamtnote.

§ 25

Unterrichtung und Auswahl der Bewerber

(1) Die Teilnehmer am Zulassungsverfahren werden über das Ergebnis und über die erzielte Platzziffer sowie über die Zulassung zum Aufstieg schriftlich unterrichtet.

(2) Über die Zulassung zum Aufstieg entscheiden unbeschadet der laufbahnrechtlichen Voraussetzungen die erzielte Platzziffer und der Bedarf.

Sechster Teil

Schluß- und Übergangsbestimmungen

§ 26

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1989 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. die Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen landwirtschaftlich-

technischen Dienst in Bayern – LwZAPO/gtD – (BayRS 2038–3–7–4–E),

2. die Verordnung zur Regelung des Aufstiegs vom mittleren landwirtschaftlich-technischen Dienst in den gehobenen landwirtschaftlich-technischen Dienst in Bayern – AufstVO-mtL/gtL – (BayRS 2038–3–7–16–E).

(3) Bei Anwärtern, die den Vorbereitungsdienst vor Inkrafttreten dieser Verordnung begonnen haben, richten sich Ausbildung und Prüfung nach der in Absatz 2 Nr. 1 genannten Verordnung.

(4) [1]Abweichend von § 2 Satz 1 Nr. 4 kann bis 31. Dezember 1990 die Zulassung zum Vorbereitungsdienst auch ohne Nachweis der genannten berufs- und arbeitspädagogischen Kenntnisse erfolgen. [2]Die Anwärter haben diesen Nachweis durch Ablegung der erforderlichen Prüfung vor der zuständigen Stelle während des Vorbereitungsdienstes zu erbringen.

München, den 12. Dezember 1988

Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Simon Nüssel, Staatsminister

2030–2–2–I

Neunte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Laufbahnen der bayerischen Polizeivollzugsbeamten

Vom 13. Dezember 1988

Auf Grund des Art. 131 des Bayerischen Beamtengesetzes erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über die Laufbahnen der bayerischen Polizeivollzugsbeamten – LbVPol – (BayRS 2030–2–2–I) wird wie folgt geändert:

1. Der bisherige Wortlaut des § 2 wird Satz 1. Es wird folgender Satz 2 angefügt:

   „[2]Der Kriminaldienst und der technische Dienst sind Dienstarten des Polizeivollzugsdienstes."

2. § 5 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

   a) Satz 1 wird wie folgt geändert:

      aa) In Nummer 2 wird „24. Lebensjahr" durch „25. Lebensjahr" ersetzt.

      bb) In Nummer 3 wird „168 cm" durch „165 cm" ersetzt.

      cc) Nummer 4 erhält folgende Fassung:

      „4. mindestens ein Zeugnis über den qualifizierenden Hauptschulabschluß und eine abgeschlossene Berufsausbildung oder den mittleren Bildungsabschluß gemäß Art. 19 Abs. 1 BayEUG oder einen als gleichwertig anerkannten Bildungsabschluß besitzt."

   b) Satz 2 erhält folgende Fassung:

   „[2]Die Einstellungsbehörde (Absatz 2) kann Ausnahmen von Satz 1 Nr. 2 für das Höchstalter zulassen."

3. § 6 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 wird „dreieinhalb" durch „drei" ersetzt.

   b) In Absatz 2 Satz 1 wird „elfmonatige" durch „zwölfmonatige" ersetzt.

   c) In Absatz 3 Satz 1 wird „Polizeianwärter" durch „Polizeihauptwachtmeisteranwärter" ersetzt.

4. § 10 Abs. 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:

   „[1]Die Beförderung zum Polizei-(Kriminal-)meister ist frühestens ein Jahr nach der Anstellung zulässig."

5. § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

   „1. ein Zeugnis über den mittleren Schulabschluß oder ein vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzen,".

6. In § 12 Abs. 2 Satz 1 wird „Polizeianwärter" durch „Polizeikommissaranwärter" ersetzt.

7. § 13 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 Nr. 2 wird „Aufstiegsprüfung" durch „Anstellungsprüfung bzw. Aufstiegsprüfung" ersetzt.

   b) In Absatz 6 Nr. 2 werden die Worte „ein Jahr" gestrichen.

8. § 16 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 Satz 1 werden die Worte „die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2" durch die Worte „die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 1" ersetzt.

b) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Die Bewerberinnen werden im mittleren Dienst als Kriminalhauptwachtmeisteranwärterin und im gehobenen Dienst als Kriminalkommissaranwärterin eingestellt und frühestens nach Ablauf eines Jahres zur Kriminaloberwachtmeisterin ernannt."

9. § 17 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der technische Dienst umfaßt den fernmeldetechnischen, den kraftfahrtechnischen, den waffentechnischen, den luftfahrttechnischen und den mittleren und gehobenen kriminaltechnischen Dienst."

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird „im Polizeivollzugsdienst" jeweils durch „im Polizeidienst" ersetzt.

bb) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„[2]Während der Tätigkeit im Polizeidienst erfolgt eine sechsmonatige polizeifachliche Unterweisung bei der Bereitschaftspolizei."

10. § 20 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„[1]Abweichend von § 12 Abs. 1 LbV kann Beamten, die in den gehobenen Polizeivollzugsdienst aufgestiegen sind, ein Amt der Besoldungsgruppe 13 der Besoldungsordnung A erst verliehen werden, wenn sie seit der Anstellung (§ 10 Abs. 2) im Polizeivollzugsdienst mindestens 13 Jahre Dienst geleistet haben."

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) [1]Polizeivollzugsbeamte auf Widerruf oder auf Probe, denen nach Art. 134 Abs. 2 BayBG die Gelegenheit gegeben wird, die Befähigung für ein Amt einer anderen Laufbahn zu erwerben, setzen ihr bisheriges Beamtenverhältnis bis zur Entscheidung über den Erwerb der Befähigung für die neue Laufbahn nach § 7 Abs. 4 LbV oder – wenn die Befähigung durch Ableistung eines Vorbereitungsdienstes und Bestehen der Anstellungsprüfung dieser Laufbahn erworben wird – erforderlichenfalls bis zur Ablegung der Wiederholungsprüfung fort. [2]§ 12 Abs. 3 Satz 1 und § 16 Abs. 8 Satz 1 sind nicht anzuwenden."

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1989 in Kraft.

München, den 13. Dezember 1988

Bayerisches Staatsministerium des Innern
Dr. Edmund Stoiber, Staatsminister

2032-3-2-5-I

Verordnung zur Aufhebung der Verordnung über Dienstkleidung, Dienstkleidungszuschuß und Kleidergeld für die Beamten der staatlichen Polizei

Vom 13. Dezember 1988

Auf Grund des Art. 18 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 10 Abs. 1 des Bayerischen Besoldungsgesetzes erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über Dienstkleidung, Dienstkleidungszuschuß und Kleidergeld für die Beamten der staatlichen Polizei vom 17. Dezember 1962 (GVBl S. 347, BayRS 2032-3-2-5-I), zuletzt geändert durch Verordnung vom 29. August 1972 (GVBl S. 410), wird aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1989 in Kraft.

München, den 13. Dezember 1988

Bayerisches Staatsministerium des Innern
Dr. Edmund Stoiber, Staatsminister

2210–8–2–2–WK

Fünfte Verordnung zur Änderung der Hochschulvergabeverordnung

Vom 13. Dezember 1988

Auf Grund von Art. 4 Abs. 1, Art. 6 Abs. 2 und 3, Art. 7 Abs. 2, Art. 8 Abs. 2, Art. 9 und 11 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Staatsvertrags über die Vergabe von Studienplätzen vom 19. Februar 1988 (GVBl S. 18, BayRS 2210–8–2–WK) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen durch die Hochschulen (Hochschulvergabeverordnung – HSchVV) vom 9. Mai 1986 (GVBl S. 66, BayRS 2210–8–2–2–WK), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. April 1988 (GVBl S. 108), wird wie folgt geändert:

1. Es wird folgender § 8a eingefügt:

„§ 8a

Auswahl der Bewerber in Aufbaustudiengängen

[1]Wird für einen Aufbaustudiengang ein örtliches Auswahlverfahren durchgeführt, sind abweichend von § 4 Abs. 1 Satz 1 nach Abzug der gemäß § 10 bevorzugt zu vergebenden Studienplätze nur die für die Zulassung von Ausländern vorzubehaltenden Studienplätze vorweg abzuziehen. [2]Im übrigen erfolgt die Auswahl der Bewerber ausschließlich nach dem Grad der Qualifikation, die für den betreffenden Studiengang nachzuweisen ist. [3]Sind für die Vergabe nach Satz 1 weniger zu berücksichtigende Bewerber vorhanden als Studienplätze, werden freibleibende Studienplätze nach Satz 2 vergeben."

2. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

„(2) [1]Im Rahmen des örtlichen Verteilungsverfahrens können die Hochschulen die Studienplätze, die nach der Vergabe von 80 v.H. der verfügbaren Studienplätze (einschließlich der Quote für die Zulassung von Ausländern) nach Maßgabe des Absatzes 1 verbleiben, nach den folgenden Auswahlkriterien vergeben:

1. Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung,
2. Einzelnoten der Hochschulzugangsberechtigung in Fächern, die für den Studiengang, für den die Zulassung beantragt wird, von Bedeutung sind,
3. studiengangspezifische Leistungserhebungen,
4. Berufsausbildung und/oder berufspraktische Tätigkeit, die für den Studiengang, für den die Zulassung beantragt wird, von Bedeutung ist,
5. Auswahlgespräche, in denen insbesondere Motivation und Eignung für das gewählte Studium und den angestrebten Beruf festgestellt werden.

[2]Die Auswahlkriterien nach Satz 1 Nrn. 1 bis 4 können alternativ oder kumulativ angewendet werden; das Auswahlkriterium nach Satz 1 Nr. 5 kann nur kumulativ mit mindestens einem weiteren Auswahlkriterium nach Satz 1 Nrn. 1 bis 4 angewendet werden. [3]Führen die Hochschulen nach Satz 1 Auswahlgespräche oder studiengangspezifische Leistungserhebungen durch, können sie die Teilnahme beschränken; sie können insbesondere anordnen, daß die Teilnahme an den Auswahlgesprächen und Leistungserhebungen einen gesonderten Antrag voraussetzt, die Teilnahme an der betreffenden Hochschule in demselben Studiengang auf eine einmalige Teilnahme beschränkt ist und die Teilnahme einen bestimmten Grad der Qualifikation (Durchschnittsnote in der Hochschulzugangsberechtigung) voraussetzt. [4]Rechtzeitig vor dem Ende der Frist für die Einreichung der Zulassungsanträge ist in der Hochschule durch Anschlag amtlich bekanntzugeben, ob und gegebenenfalls nach welchen Auswahlkriterien in den einzelnen Studiengängen Studienplätze nach Satz 1 vergeben werden, sowie ob und gegebenenfalls in welcher Form die Teilnahme an Auswahlgesprächen und studiengangspezifischen Leistungserhebungen gemäß Satz 3 beschränkt wird.".

b) Die bisherigen Absätze 2 bis 4 werden Absätze 3 bis 5.

3. Die Anlage 2 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird die Zahl „4" durch die Zahl „5" ersetzt.

b) In der Zeile „Günzburg" erhalten die Zahlen in den Spalten „Augsburg" bis „Bamberg" folgende Fassung:

„ | 1 | 10 | 1 | 5 | 2 | 7 | 6 | 4 | 3 | 8 | 9 | ".

§ 2

[1]Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1989 in Kraft. [2]Sie gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Sommersemester 1989.

München, den 13. Dezember 1988

Bayerisches Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst

Prof. W. Wild, Staatsminister

753–1–1–I

Verordnung über die Gewässer zweiter Ordnung (GewZweiV)

Vom 14. Dezember 1988

Auf Grund des Art. 3 Abs. 1 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

§ 1

Gewässer zweiter Ordnung (Art. 2 Abs. 1 Nr. 2 BayWG) sind die folgenden Gewässer:

Kenn-Nr.	Gewässer Gebietskennziffer	Gewässerstrecke Anfangspunkt	Endpunkt
1.	**Regierungsbezirk Oberbayern**		
1.1	**Stromgebiet der Donau**		
1.1.1	Abens 1332000	Brücke nördlich von Furth, Gde. Rudelzhausen, Lkr. Freising	Grenze zum Regierungsbezirk Niederbayern, Gde. Rudelzhausen, Lkr. Freising
1.1.2	Ach (ohne Staffelsee) 1661400	Mündungsbereich des Säuggrabens ca. 1,5 km westlich von Saliter, Gde. Uffing a. Staffelsee, Lkr. Garmisch-Partenkirchen	Mündung in die Ammer, Gde. Oberhausen, Lkr. Weilheim-Schongau
1.1.3	Anlauter 1346400	Grenze zum Regierungsbezirk Mittelfranken, Markt Titting, Lkr. Eichstätt	Mündung in die Schwarzach, Markt Kinding, Lkr. Eichstätt
1.1.4	Attel 1834000	Brücke unterhalb der Kläranlage Grafing, Stadt Grafing b. München, Lkr. Ebersberg	Mündung in den Inn bei Attel, Stadt Wasserburg a. Inn, Lkr. Rosenheim
1.1.5	Brautlach 1324000	Zusammenfluß des Hauptkanals und des Ziegelgrabens an der Grenze zum Landkreis Pfaffenhofen a. d. Ilm, Gde. Karlskron, Lkr. Neuburg-Schrobenhausen	Mündung in die Sandrach, Markt Manching, Lkr. Pfaffenhofen a. d. Ilm
1.1.34	Dorfen 1652000	Mündungsbereich des Viertelbachs (Bachableiter) westlich von Lüß, Gde. Neuching, Lkr. Erding	Mündung in den Sempt-Flutkanal, Stadt Moosburg a. d. Isar, Lkr. Freising
1.1.35	Ebrach 1834400	Brücke der B 304 nördlich von Edling, Gde. Edling, Lkr. Rosenheim	Mündung in die Attel bei Attel, Stadt Wasserburg a. Inn, Lkr. Rosenheim
1.1.39	Forstinninger Sempt 1681140	Südliche Straßenbrücke in Sempt, Gde. Forstinning, Lkr. Ebersberg	Mündung in die Sempt nördlich der Gemeindeverbindungsstraße Ottenhofen-Siggenhofen, Gde. Ottenhofen, Lkr. Erding

Kenn-Nr.	Gewässer Gebietskennziffer	Gewässerstrecke Anfangspunkt	Endpunkt
1.1.40	Friedberger Ach 1312000	Grenze zum Regierungsbezirk Schwaben, Markt Rennertshofen, Lkr. Neuburg-Schrobenhausen Anmerkung: Der in Oberbayern liegende Streckenabschnitt der Friedberger Ach ist von der Unterhaltungslast ausgenommen.	Mündung in die Donau, Markt Rennertshofen, Lkr. Neuburg-Schrobenhausen
1.1.41	Gerolsbach 1332420	Brücke der Gemeindeverbindungsstraße nach Edling in Euernbach, Gde. Scheyern, Lkr. Pfaffenhofen a. d. Ilm	Mündung in die Ilm in der Stadt Pfaffenhofen a. d. Ilm, Lkr. Pfaffenhofen a. d. Ilm
1.1.6	Glonn zur Mangfall (ohne Glonn-Mühlbach in der Stadt Bad Aibling, Lkr. Rosenheim) 1826000	Mündungsbereich des Kupferbachs im Markt Glonn, Lkr. Ebersberg	Mündung in die Mangfall, Stadt Bad Aibling, Lkr. Rosenheim
1.1.7	Glonn zur Amper 1668000	Überfall zum Flutkanal östlich von Poigern, Gde. Egenhofen, Lkr. Fürstenfeldbruck	Mündung in die Amper, Gde. Allershausen, Lkr. Freising
1.1.8	Götzinger Achen 1868000	Ausfluß aus dem Waginger See, Gde. Petting, Lkr. Traunstein	Mündung in die Salzach, Stadt Tittmoning, Lkr. Traunstein
1.1.42	Gröbenbach 1665400	Mündungsbereich des Langwieder Bachs bei Gröbenried, Gde. Bergkirchen, Lkr. Dachau	Mündung in die Amper in der Großen Kreisstadt Dachau, Lkr. Dachau
1.1.9	Große Vils 1721000	Mündungsbereich des Bierbachs, Gde. Taufkirchen (Vils), Lkr. Erding	Grenze zum Regierungsbezirk Niederbayern, Gde. Taufkirchen (Vils), Lkr. Erding
1.1.36	Goldach zur Isar 1651360	Austrittsstelle aus dem Hinterwassergraben des Speichersees, Gde. Aschheim, Lkr. München	Mündung in die Isar, Gde. Langenbach, Lkr. Freising
1.1.37	Goldach zur Isen 1838200	Brücke der Gemeindeverbindungsstraße Armstorf-Mayerhof, Gde. Sankt Wolfgang, Lkr. Erding	Mündung in die Isen, Gde. Schwindegg, Lkr. Mühldorf a. Inn
1.1.43	Hauptkanal 1324000	Mündungsbereich des Fruchtheimer Grabens westlich von Karlsruh, Gde. Karlskron, Lkr. Neuburg-Schrobenhausen	Zusammenfluß mit dem Ziegelgraben an der Grenze zum Landkreis Pfaffenhofen a. d. Ilm, Gde. Karlskron, Lkr. Neuburg-Schrobenhausen
1.1.10	Ilm 1332400	Landkreisgrenze Pfaffenhofen a. d. Ilm/Dachau, Gde. Jetzendorf, Lkr. Pfaffenhofen a. d. Ilm	Teilungswehr bei Hartacker, Stadt Vohburg a. d. Donau, Lkr. Pfaffenhofen a. d. Ilm
1.1.11	Isen 1838000	Mündungsbereich des Schinderbachs unterhalb des Marktes Isen, Lkr. Erding	Mündungsbereich der Goldach, Gde. Schwindegg, Lkr. Mühldorf a. Inn
1.1.12	Kaltenbach 1828000	Zusammenfluß des Aubachs und des Jenbachs, Gde. Bad Feilnbach, Lkr. Rosenheim	Mündung in die Mangfall, Stadt Rosenheim
1.1.14	Kleine Paar 1312200	Grenze zum Regierungsbezirk Schwaben bei Grasmühle, Markt Burgheim, Lkr. Neuburg-Schrobenhausen	Mündung in die Friedberger Ach, Markt Rennertshofen, Lkr. Neuburg-Schrobenhausen

Kenn-Nr.	Gewässer Gebietskennziffer	Gewässerstrecke Anfangspunkt	Endpunkt
1.1.44	Lindenbach/Ramsach (Mühlbach) 1643400	Mündungsbereich eines Entwässerungsgrabens ca. 380 m östlich der Straßenbrücke der Ortsverbindungsstraße Murnau-Westried – Aschau, Markt Murnau, Lkr. Garmisch-Partenkirchen	Mündung in die Loisach bei Achrain (Floßgasse), Markt Murnau, Lkr. Garmisch-Partenkirchen
1.1.15	Maisach 1665200	100 m östlich der Landkreisgrenze Dachau/Fürstenfeldbruck, Gde. Bergkirchen, Lkr. Dachau	Mündung in die Amper, Große Kreisstadt Dachau, Lkr. Dachau
1.1.45	Mauerner Bach 1669400	Mündungsbereich des Hörgertshausener Bachs, Gde. Mauern, Lkr. Freising	Mündung in die Amper westlich der Bahnbrücke, Stadt Moosburg a. d. Isar, Lkr. Freising
1.1.16	Mörnbach 1839200	Teilungsbauwerk im Markt Tüßling, Lkr. Altötting	Straßenbrücke der B 12, Stadt Altötting, Lkr. Altötting
1.1.46	Moosach zur Attel 1834200	Mündungsbereich des Triebwerkkanals unterhalb des ehem. Sägewerks, Gde. Bruck, Lkr. Ebersberg	Mündung in die Attel bei Holzen, Gde. Aßling, Lkr. Ebersberg
1.1.17	Moosach zur Isar 1651400	Straßenbrücke in Massenhausen, Gde. Neufahrn b. Freising, Lkr. Freising	Mündung in die Isar bei Oberhummel, Gde. Langenbach, Lkr. Freising
1.1.18	Murn 1832000	Mündungsbereich der Zillhamer Achen, Gde. Amerang, Lkr. Rosenheim	Mündung in den Inn, Gde. Griesstätt, Lkr. Rosenheim
1.1.47	Paar 1321000	Brücke der Bahnlinie Mering-Weilheim in Egling a. d. Paar, Gde. Egling a. d. Paar, Lkr. Landsberg a. Lech	Grenze zum Regierungsbezirk Schwaben nördlich von Heinrichshofen, Gde. Egling a. d. Paar, Lkr. Landsberg a. Lech
1.1.29	Rott/Alte Ammer 1662120	Mündungsbereich des Michelbachs nordöstlich von Unterstillern, Gde. Raisting, Lkr. Weilheim-Schongau	Mündung in den Ammersee, Markt Dießen a. Ammersee, Lkr. Landsberg a. Lech
1.1.20	Rott zum Inn 1881000	Brücke der St 2091 bei Brodfurth, Gde. Lohkirchen, Lkr. Mühldorf a. Inn	Grenze zum Regierungsbezirk Niederbayern östlich von Grafing, Stadt Neumarkt- St. Veit, Lkr. Mühldorf a. Inn
1.1.21	Sandrach (Donaumoos-Ach) 1324000	Grenze zum Regierungsbezirk Schwaben bei der Brücke der Straße Klingenmoos-Grimolzhausen, Gde. Königsmoos, Lkr. Neuburg-Schrobenhausen	Mündung in die Paar, Gde. Manching, Lkr. Pfaffenhofen a. d. Ilm
1.1.22	Saubach 1652930	Teilungsbauwerk in der Stadt Erding, Lkr. Erding	Mündung in den Mittleren Isar-Kanal, Gde. Eitting, Lkr. Erding
1.1.23	Schutter einschließlich Künette-Flutkanal (Landlgraben) 1319400	Landkreisgrenze Neuburg-Schrobenhausen/Eichstätt ca. 660 m oberhalb der Brücke an der Feldmühle, Markt Rennertshofen, Lkr. Neuburg-Schrobenhausen	Mündung in die Donau, Stadt Ingolstadt

Kenn-Nr.	Gewässer Gebietskennziffer	Gewässerstrecke Anfangspunkt	Endpunkt
1.1.24	Schwarzach zur Altmühl 1346000	Grenze zum Regierungsbezirk Mittelfranken nordwestlich des Marktes Kinding, Lkr. Eichstätt	Mündung in die Altmühl, Markt Kinding, Lkr. Eichstätt
1.1.48	Schwillach 1681920	Mündungsbereich des Unterwasserkanals des Triebwerks Keckmühle, Gde. Wörth, Lkr. Erding	Mündung in die Sempt nordwestlich von Wörth, Gde. Wörth, Lkr. Erding
1.1.26	Sempt (Anzinger Sempt) 1680000	Straßenbrücke bei Wolfmühle, Gde. Forstinning, Lkr. Ebersberg	Mündung in den Mittleren Isar-Kanal bei Spörerau, Gde. Wang, Lkr. Freising
1.1.49	Singold 1248000	Grenze zum Regierungsbezirk Schwaben südlich von Holzhausen, Gde. Igling, Lkr. Landsberg a. Lech	Grenze zum Regierungsbezirk Schwaben nordwestlich von Rollmühle, Gde. Igling, Lkr. Landsberg a. Lech
1.1.27	Strogen 1682000	Mündungsbereich des Hammerbachs bei Operding, Gde. Walpertskirchen, Lkr. Erding	Mündung in die Sempt, Gde. Langenpreising, Lkr. Erding
1.1.28	Sulz 1347200	Ausleitungsbauwerk Bundeswasserstraße Main-Donau-Kanal, Stadt Beilngries, Lkr. Eichstätt	Mündung in die Altmühl, Stadt Beilngries, Lkr. Eichstätt
1.1.29	Sur 1866000	Mündungsbereich der Oberteisendorfer Ache, Markt Teisendorf, Lkr. Berchtesgadener Land	Mündung in die Salzach, Stadt Laufen, Lkr. Berchtesgadener Land
1.1.38	Ussel einschließlich Flutkanal 1319200	Landkreisgrenze Neuburg-Schrobenhausen/Donau-Ries, Markt Rennertshofen, Lkr. Neuburg-Schrobenhausen	Mündung in die Donau, Markt Rennertshofen, Lkr. Neuburg-Schrobenhausen
1.1.50	Verlorener Bach 1312100	Mündungsbereich des Fehlbachs an der Mahlmühle in Weil, Gde. Weil, Lkr. Landsberg a. Lech	Nach dem Teilungswehr bei Prittriching: Auslauf der Flutmulde in den Lechauen, Gde. Prittriching, Lkr. Landsberg a. Lech
1.1.30	Weilach 1323200	Grenze zum Regierungsbezirk Schwaben südlich von Weilenbach, Gde. Gachenbach, Lkr. Neuburg-Schrobenhausen	Mündung in die Paar, Stadt Schrobenhausen, Lkr. Neuburg-Schrobenhausen
1.1.31	Windach 1664000	Auslaufbauwerk des Windachspeichers, Gde. Finning, Lkr. Landsberg a. Lech	Mündung in die Amper, Gde. Eching a. Ammersee, Lkr. Landsberg a. Lech
1.1.32	Wolnzach 1332440	Zusammenfluß des Geisenhausener Bachs und des Geroldsbachs in Geroldshausen, Markt Wolnzach, Lkr. Pfaffenhofen a. d. Ilm	Mündung in die Ilm, Gde. Rohrbach, Lkr. Pfaffenhofen a. d. Ilm

Kenn-Nr.	Gewässer Gebietskennziffer	Gewässerstrecke Anfangspunkt	Endpunkt
2.	**Regierungsbezirk Niederbayern**		
2.1	**Stromgebiet der Donau**		
2.1.1	Abens 1332900	Grenze zum Regierungsbezirk Oberbayern südlich der Stadt Mainburg, Lkr. Kelheim	Mündungsbereich des Siegbachs, Markt Siegenburg, Lkr. Kelheim
2.1.2	Aiterach 1591800	Mündungsbereich des Kirchholzgrabens bei Dengkofen, Gde. Mengkofen, Lkr. Dingolfing-Landau	Mündung in die Donau nördlich von Ittling, Stadt Straubing
2.1.21	Altbach 1885400	Mündungsbereich des Eschbachs südöstlich von Nuppling, Markt Triftern, Lkr. Rottal-Inn	Mündung in die Rott nördlich von Anzenkirchen, Markt Triftern, Lkr. Rottal-Inn
2.1.3	Bina 1882000	Mündungsbereich des Kühbachs in Dirnaich, Markt Gangkofen, Lkr. Rottal-Inn	Mündung in die Rott östlich des Marktes Massing, Lkr. Rottal-Inn
2.1.22	Bogenbach 1593200	Mündungsbereich des Dummbachs südlich von Hunderdorf, Gde. Hunderdorf, Lkr. Straubing-Bogen	Mündung in die Donau in der Stadt Bogen, Lkr. Straubing-Bogen
2.1.4	Erlau 1914000	Mündungsbereich des Saußbachs südwestlich der Stadt Waldkirchen, Lkr. Freyung-Grafenau	Mündung in die Donau bei Erlau, Markt Obernzell, Lkr. Passau
2.1.5	Gaißa 1734000	Zusammenfluß der Großen und der Kleinen Ohe, Gde. Aicha vorm Wald, Lkr. Passau	Mündung in die Donau bei Schalding l. d. Donau, Stadt Passau
2.1.23	Grasenseer Bach 1885200	Mündungsbereich des Gollerbachs bei Wühr, Gde. Postmünster, Lkr. Rottal-Inn	Mündung in die Rott nördlich von Untergrasensee, Stadt Pfarrkirchen, Lkr. Rottal-Inn
2.1.6	Große Laber 1540000	Mündungsbereich des Lauterbachs westlich der Stadt Rottenburg a. d. Laaber, Lkr. Landshut	Grenze zum Regierungsbezirk Oberpfalz nördlich von Allkofen, Gde. Laberweinting, Lkr. Straubing-Bogen
2.1.24	Große Ohe (Gaißa) 1734100	Mündungsbereich des Holzmühlbachs bei Hofstetten, Markt Eging a. See, Lkr. Passau	Zusammenfluß mit der Kleinen Ohe, Gde. Aicha vorm Wald, Lkr. Passau
2.1.7	Große Ohe zur Ilz 1741000	Mündungsbereich des Bründlreuthgrabens bei Rehbruck, Gde. Spiegelau, Lkr. Freyung-Grafenau	Zusammenfluß der Großen und der Kleinen Ohe östlich von Eberhardsreuth, Markt Schönberg, Lkr. Freyung-Grafenau
2.1.8	Großer Regen 1521155	Mündungsbereich der Großen Deffernik nördlich von Ludwigsthal, Gde. Lindberg, Lkr. Regen	Zusammenfluß mit dem Kleinen Regen in der Stadt Zwiesel, Lkr. Regen
2.1.9	Große Vils 1721000	Grenze zum Regierungsbezirk Oberbayern südwestlich des Marktes Velden, Lkr. Landshut	Zusammenfluß mit der Kleinen Vils, Gde. Gerzen, Lkr. Landshut

Kenn-Nr.	Gewässer Gebietskennziffer	Gewässerstrecke Anfangspunkt	Endpunkt
2.1.10	Hengersberger Ohe 1712000	Mündungsbereich des Auerbachs, Gde. Auerbach, Lkr. Deggendorf	Mündung in die Donau bei Markt Winzer, Lkr. Deggendorf
2.1.12	Ilz 1743000	Zusammenfluß der Großen und der Kleinen Ohe östlich von Eberhardsreuth, Markt Schönberg, Lkr. Freyung-Grafenau	Mündungsbereich der Wolfsteiner Ohe bei Aumühle, Gde. Fürsteneck, Lkr. Freyung-Grafenau
2.1.25	Kinsach 1592000	Mündungsbereich des Sockabachs, Gde. Ascha, Lkr. Straubing-Bogen	Mündung in die Donau in der Stadt Bogen, Lkr. Straubing-Bogen
2.1.13	Kleine Laber 1542000	Mündungsbereich des Ronninger Bachs bei Hebramsdorf, Gde. Neufahrn i. NB, Lkr. Landshut	Mündung in die Große Laber bei Wallmühle, Gde. Atting, Lkr. Straubing-Bogen
2.1.26	Kleine Ohe zur Ilz (Grafenauer Ohe) 1742000	Mündungsbereich des Grüber Bachs westlich der Stadt Grafenau, Lkr. Freyung-Grafenau	Zusammenfluß der Großen und der Kleinen Ohe östlich von Eberhardsreuth, Markt Schönberg, Lkr. Freyung-Grafenau
2.1.27	Kleiner Regen 1521200	Mündungsbereich der Flanitz bei Flanitz, Gde. Frauenau, Lkr. Regen	Zusammenfluß mit dem Großen Regen in der Stadt Zwiesel, Lkr. Regen
2.1.14	Kleine Vils 1722000	Mündungsbereich des Narrenstettener Grabens bei Stützenbruck, Markt Geisenhausen, Lkr. Landshut	Zusammenfluß mit der Großen Vils, Gde. Gerzen, Lkr. Landshut
2.1.15	Kollbach 1724000	Mündungsbereich des Feilenbachs bei Unterfailnbach, Markt Reisbach, Lkr. Dingolfing-Landau	Mündung in die Vils bei Ehrnstorf, Gde. Roßbach, Lkr. Rottal-Inn
2.1.28	Mitternacher Ohe 1741200	Mündungsbereich des Kreuzbächleins südlich von Almosenreuth, Markt Schönberg, Lkr. Freyung-Grafenau	Mündung in die Große Ohe südlich von Unterhüttensölden, Stadt Grafenau, Lkr. Freyung-Grafenau
2.1.29	Osterbach 1744400	Mündungsbereich des Grillabachs westlich von Schiefweg, Stadt Waldkirchen, Lkr. Freyung-Grafenau	Mündung in die Wolfsteiner Ohe östlich von Ohbruck, Gde. Fürsteneck, Lkr. Freyung-Grafenau
2.1.16	Pfettrach 1692000	Mündungsbereich des Further Bachs südlich von Arth, Gde. Furth, Lkr. Landshut	Mündung in die Flutmulde der Isar in der Stadt Landshut
2.1.30	Reißinger Bach 1694600	Mündungsbereich des Saubachs westlich des Marktes Wallersdorf, Lkr. Dingolfing-Landau	Mündung in die Flutmulde westlich von Kleinweichs, Gde. Otzing, Lkr. Deggendorf
2.1.17	Rott zum Inn 1880000	Grenze zum Regierungsbezirk Oberbayern westlich des Marktes Massing, Lkr. Rottal-Inn	Mündungsbereich der Bina, Markt Massing, Lkr. Rottal-Inn
2.1.31	Saußbach (Saußwasser) 1744100	Mündungsbereich des Windischbachs westlich von Heldengut, Gde. Hinterschmiding, Lkr. Freyung-Grafenau	Zusammenfluß des Reschbachs und des Saußbachs nordwestlich der Stadt Freyung, Lkr. Freyung-Grafenau

Kenn-Nr.	Gewässer Gebietskennziffer	Gewässerstrecke Anfangspunkt	Endpunkt
2.1.32	Schambach 1349400	Grenze zum Regierungsbezirk Oberbayern östlich von Frauenberghausen, Stadt Riedenburg, Lkr. Kelheim	Mündung in die Altmühl in der Stadt Riedenburg, Lkr. Kelheim
2.1.18	Sempt 1680000	Grenze zum Regierungsbezirk Oberbayern westlich von Berghofen, Gde. Eching, Lkr. Landshut	Mündung in den Stauweiher des Mittleren Isar-Kanals bei Weixerau, Gde. Eching, Lkr. Landshut
2.1.33	Sulzbach 1726000	Mündungsbereich des Haibachs bei Gerbersdorf, Gde. Johanniskirchen, Lkr. Rottal-Inn	Mündung in die Vils bei Freundorf, Gde. Aldersbach, Lkr. Passau
2.1.34	Teisnach 1521600	Mündungsbereich des Flinsbachs, Gde. Patersdorf, Lkr. Regen	Mündung in den Schwarzen Regen im Markt Teisnach, Lkr. Regen
2.1.20	Wolfach 1732000	Mündungsbereich des Würdinger Bachs bei Markt Ortenburg, Lkr. Passau	Mündung in die Donau östlich der Stadt Vilshofen, Lkr. Passau
2.1.21	Wolfsteiner Ohe 1744000	Zusammenfluß des Saußbachs mit dem Reschbach westlich von Ahornöd, Stadt Freyung, Lkr. Freyung-Grafenau	Mündung in die Ilz, Gde. Fürsteneck, Lkr. Freyung-Grafenau

3. Regierungsbezirk Oberpfalz

3.1 Stromgebiet der Donau

3.1.1	Ascha 1446000	Auslauf des geplanten Wasserspeichers, Gde. Dieterskirchen, Lkr. Schwandorf	Mündung in die Schwarzach westlich der Stadt Neunburg vorm Wald, Lkr. Schwandorf
3.1.2	Bayerische Schwarzach 1442000	Auslauf des Wasserspeichers Silbersee, Gde. Tiefenbach, Lkr. Cham	Mündung in die Schwarzach bei Kritzenast, Stadt Waldmünchen, Lkr. Cham
3.1.38	Breitenbrunner Laber (Wissinger Laber) 1348200	Mündungsbereich der Bachhaupter Laber im Markt Breitenbrunn, Lkr. Neumarkt i. d. OPf.	Zusammenfluß mit der Unterbürger Laber bei Haas, Stadt Dietfurt a. d. Altmühl, Lkr. Neumarkt i. d. OPf.
3.1.3	Chamb 1524000	Staatsgrenze zur CSSR nordöstlich des Marktes Eschlkam, Lkr. Cham	Mündung in den Regen östlich der Stadt Cham, Lkr. Cham
3.1.4	Creußen 1424000	Mündungsbereich des Scherrbachs, Gde. Speinshart, Lkr. Neustadt a. d. Waldnaab	Mündung in die Haidenaab südlich von Hammergmünd, Stadt Grafenwöhr, Lkr. Neustadt a. d. Waldnaab
3.1.26	Ehenbach 1433200	Mündungsbereich des Richtbachs östlich von Seblasmühle, Stadt Schnaittenbach, Lkr. Amberg-Sulzbach	Mündung in die Naab nördlich von Unterköblitz, Markt Wernberg-Köblitz, Lkr. Schwandorf
3.1.27	Fensterbach 1451200	Mündungsbereich des Lintacher Bachs, Gde. Freudenberg, Lkr. Amberg-Sulzbach	Mündung in die Naab bei Münchshöf, Große Kreisstadt Schwandorf, Lkr. Schwandorf

Kenn-Nr.	Gewässer Gebietskennziffer	Gewässerstrecke Anfangspunkt	Endpunkt
3.1.28	Fichtelnaab 1412000	Grenze zum Regierungsbezirk Oberfranken nordwestlich von Grünberg, Gde. Brand, Lkr. Tirschenreuth	Zusammenfluß mit der Tirschenreuther Waldnaab nördlich der Stadt Windischeschenbach, Lkr. Neustadt a. d. Waldnaab
3.1.6	Floß 1419200	Mündungsbereich der Girnitz östlich der Stadt Neustadt a. d. Waldnaab, Lkr. Neustadt a. d. Waldnaab	Mündung in die Waldnaab in der Stadt Neustadt a. d. Waldnaab, Lkr. Neustadt a. d. Waldnaab
3.1.29	Forellenbach 1469200	Straßenbrücke der St 2234 Hohenfels–Rohrbach unterhalb von Winklmühle, Markt Hohenfels, Lkr. Neumarkt i. d. OPf.	Mündung in die Vils bei Rohrbach, Markt Kallmünz, Lkr. Regensburg
3.1.30	Freybach 1524200	Mündungsbereich des Haselbachs nördlich von Kuchelsdorf, Markt Eschlkam, Lkr. Cham	Mündung in den Chamb südlich von Kleinaign, Markt Eschlkam, Lkr. Cham
3.1.7	Große Laber 1540000	Grenze zum Regierungsbezirk Niederbayern, Markt Schierling, Lkr. Regensburg	Teilung der Großen Laber und der Hartlaber bei Haidenkofen, Gde. Sünching, Lkr. Regensburg
3.1.39	Gruberbach (Kaitersbach) 1522920	Straßenbrücke über den Gruberbach bei Leckern, Stadt Kötzting, Lkr. Cham	Mündung in den Weißen Regen südlich der Stadt Kötzting, Lkr. Cham
3.1.8	Haidenaab 1420000	Mündungsbereich des Flernitzbachs nordöstlich der Stadt Neustadt a. Kulm, Lkr. Neustadt a. d. Waldnaab	Mündungsbereich der Creußen südlich von Hammergmünd, Stadt Grafenwöhr, Lkr. Neustadt a. d. Waldnaab
3.1.31	Haselbach 1451940	Brücke bei Gut Sitzenhof, Große Kreisstadt Schwandorf, Lkr. Schwandorf	Mündung in die Naab südlich von Ettmannsdorf, Große Kreisstadt Schwandorf, Lkr. Schwandorf
3.1.40	Hüttenbach 1451120	Mündungsbereich des Schwärzerbachs westlich von Geiselhof, Gde. Schmidgaden, Lkr. Schwandorf	Mündung in die Naab im Markt Schwarzenfeld, Lkr. Schwandorf
3.1.9	Klinglbach 1523200	Grenze zum Regierungsbezirk Niederbayern südlich von Altrandsberg, Gde. Miltach, Lkr. Cham	Mündung in den Regen, Gde. Miltach, Lkr. Cham
3.1.10	Knöblinger Bach 1525200	Mündungsbereich des Pentinger Bachs südlich von Untertraubenbach, Stadt Cham, Lkr. Cham	Mündung in den Regen nördlich von Untertraubenbach, Stadt Cham, Lkr. Cham
3.1.11	Lauterach 1468000	Unterwasser der Fischermühle bei Brunn, Markt Lauterhofen, Lkr. Neumarkt i. d. OPf.	Mündung in die Vils im Markt Schmidmühlen, Lkr. Amberg-Sulzbach
3.1.32	Luhe 1431200	Mündungsbereich des Leraubachs nordwestlich des Marktes Leuchtenberg, Lkr. Neustadt a. d. Waldnaab	Mündung in die Naab in Luhe, Markt Luhe-Wildenau, Lkr. Neustadt a. d. Waldnaab

Kenn-Nr.	Gewässer Gebietskennziffer	Gewässerstrecke Anfangspunkt	Endpunkt
3.1.12	Murach 1448000	Mündungsbereich des Steinbachs nördlich von Nottersdorf, Gde. Niedermurach, Lkr. Schwandorf	Mündung in die Schwarzach bei Zangenstein, Markt Schwarzhofen, Lkr. Schwandorf
3.1.33	Otterbach 1531200	Mündungsbereich des Adlmannsteiner Bachs in Lichtenwald, Gde. Altenthann, Lkr. Regensburg	Mündung in die Donau in Sulzbach a. d. Donau, Markt Donaustauf, Lkr. Regensburg
3.1.13	Pfatter 1532000	Mündungsbereich des Wolkeringer Mühlbachs in Köfering, Gde. Köfering, Lkr. Regensburg	Mündung in die Donau westlich von Pfatter, Gde. Pfatter, Lkr. Regensburg
3.1.14	Pfreimd (einschließlich Katharinabach) 1436000	Staatsgrenze zur CSSR nordöstlich des Marktes Eslarn, Lkr. Neustadt a. d. Waldnaab	Mündung in die Naab in der Stadt Pfreimd, Lkr. Schwandorf
3.1.34	Quadfeldmühlbach 1525129	Ausleitung aus dem Regen bei Altenstadt, Stadt Cham, Lkr. Cham	Wiedereinleitung in den Regen bei Michelsdorf, Stadt Cham, Lkr. Cham
3.1.35	Röthenbach 1429200	Mündungsbereich des Hainbachs östlich von Röthenbach, Markt Kohlberg, Lkr. Neustadt a. d. Waldnaab	Mündung in die Haidenaab, Gde. Weiherhammer, Lkr. Neustadt a. d. Waldnaab
3.1.36	Rosenbach 1464000	Brücke der Staatsstraße 2040 ca. 800 m oberhalb der Kläranlage, Stadt Sulzbach-Rosenberg, Lkr. Amberg-Sulzbach	Mündung in die Vils bei Speckshof, Gde. Poppenricht, Lkr. Amberg-Sulzbach
3.1.15	Schwarzach zur Naab 1440000	Auslauf des Wasserspeichers Perlsee, Stadt Waldmünchen, Lkr. Cham	Eixendorfer See, Stadt Neunburg vorm Wald, Lkr. Schwandorf (ohne Wasserspeicher)
3.1.16	Schwarzach zur Altmühl 1346000	Mündungsbereich des Hengerbachs bei Schwarzach, Markt Pyrbaum, Lkr. Neumarkt i. d. OPf.	Grenze zum Regierungsbezirk Mittelfranken westlich von Höfen, Stadt Freystadt, Lkr. Neumarkt i. d. OPf.
3.1.17	Schwarze Laber 1392000	Durchlaß Kreisstraße NM 25 westlich von Deusmauer, Stadt Velburg, Lkr. Neumarkt i. d. OPf.	Mündung in die Donau nordöstlich von Sinzing, Gde. Sinzing, Lkr. Regensburg
3.1.18	Sulz zur Altmühl 1347200	Straßenbrücke bei Wettenhofen, Gde. Mühlhausen, Lkr. Neumarkt i. d. OPf.	Grenze zum Regierungsbezirk Oberbayern südlich der Stadt Berching, Lkr. Neumarkt i. d. OPf.
3.1.19	Thumbach 1424200	Grenze des Truppenübungsplatzes bei Rosenhof, Stadt Grafenwöhr, Lkr. Neustadt a. d. Waldnaab	Mündung in die Creußen in der Stadt Grafenwöhr, Lkr. Neustadt a. d. Waldnaab
3.1.20	Tirschenreuther Waldnaab 1411000	Auslauf des Wasserspeichers bei Liebenstein, Markt Plößberg, Lkr. Tirschenreuth	Zusammenfluß mit der Fichtelnaab, Stadt Windischeschenbach, Lkr. Neustadt a. d. Waldnaab
3.1.41	Unterbürger Laber (Kleine Laber) 1348100	Unterwasser der Buttenmühle bei Rudersdorf, Stadt Berching, Lkr. Neumarkt i. d. OPf.	Zusammenfluß mit der Breitenbrunner Laber bei Haas, Stadt Dietfurt a. d. Altmühl, Lkr. Neumarkt i. d. OPf.

Kenn-Nr.	Gewässer Gebietskennziffer	Gewässerstrecke Anfangspunkt	Endpunkt
3.1.21	Vils zur Naab 1460000	Böckelmühle nördlich von Seugast, Markt Freihung, Lkr. Amberg-Sulzbach	Mündungsbereich des Ammerbachs in der Stadt Amberg
3.1.23	Weiße Laber 1348000	Mündungsbereich der Wissinger Laber bei Haas, Stadt Dietfurt a. d. Altmühl, Lkr. Neumarkt i. d. OPf.	Mündung in die Altmühl südwestlich der Stadt Dietfurt a. d. Altmühl, Lkr. Neumarkt i. d. OPf.
3.1.24	Weißer Regen 1522000	Mündungsbereich des Perlesbachs bei Zackermühle, Gde. Lohberg, Lkr. Cham	Zusammenfluß mit dem Schwarzen Regen südwestlich der Stadt Kötzting, Lkr. Cham
3.1.37	Wiesent 1534000	Mündungsbereich des Ruppertsbühler Bachs westlich von Dietersweg, Gde. Wiesent, Lkr. Regensburg	Mündung in die Donau unterhalb Tiefenthal, Stadt Wörth a. d. Donau, Lkr. Regensburg
3.1.25	Zelzer Bach 1524920	Mündungsbereich des Grüblbachs nördlich von Zelz, Gde. Weiding, Lkr. Cham	Mündung in den Chamb, Gde. Weiding, Lkr. Cham
3.1.42	Zottbach 1436400	Mündungsbereich des Mühlbachs südlich von Hagenmühle, Stadt Pleystein, Lkr. Neustadt a. d. Waldnaab	Mündung in die Pfreimd südlich von Lohma, Stadt Pleystein, Lkr. Neustadt a. d. Waldnaab
3.2	**Stromgebiet des Rheins**		
3.2.2	Flembach 2422200	Mündungsbereich des Speckbachs östlich von Michelfeld, Stadt Auerbach i. d. OPf., Lkr. Amberg-Sulzbach	Mündung in die Pegnitz westlich von Michelfeld, Stadt Auerbach i. d. OPf., Lkr. Amberg-Sulzbach
3.2.1	Schwarzach zur Rednitz 2421600	Mündungsbereich der Pilsach südlich von Loderbach, Gde. Berg b. Neumarkt i. d. OPf., Lkr. Neumarkt i. d. OPf.	Grenze zum Regierungsbezirk Mittelfranken nordwestlich von Gnadenberg, Gde. Berg b. Neumarkt i. d. OPf., Lkr. Neumarkt i. d. OPf.
3.3	**Stromgebiet der Elbe**		
3.3.1	Wondreb 5322000	Einmündung des Michaelsbachs südöstlich von Wondreb, Stadt Tirschenreuth, Lkr. Tirschenreuth	Staatsgrenze zur CSSR nordöstlich der Stadt Waldsassen, Lkr. Tirschenreuth
4.	**Regierungsbezirk Oberfranken**		
4.1	**Stromgebiet der Donau**		
4.1.1	Haidenaab 1421100	Mündungsbereich des Tauritzbachs südlich von Göppmannsbühl, Gde. Speichersdorf, Lkr. Bayreuth	Grenze zum Regierungsbezirk Oberpfalz bei Teufelshammer, Gde. Speichersdorf, Lkr. Bayreuth
4.2	**Stromgebiet des Rheins**		
4.2.36	Ailsbach (Aßbach) 2424640	Mündungsbereich des Gartentalbachs bei Schweinsmühle, Gde. Ahorntal, Lkr. Bayreuth	Mündung in die Püttlach in Behringersmühle, Markt Gößweinstein, Lkr. Forchheim

Kenn-Nr.	Gewässer Gebietskennziffer	Gewässerstrecke Anfangspunkt	Endpunkt
4.2.37	Alster 2416920	Mündungsbereich des Buchgrabens südwestlich von Rothenberg, Stadt Seßlach, Lkr. Coburg	Grenze zum Regierungsbezirk Unterfranken südöstlich von Setzelsdorf, Stadt Seßlach, Lkr. Coburg
4.2.29	Aufseß 2424400	Hochstahler Tal bei Draisendorf, Gde. Wiesenttal, Lkr. Forchheim	Mündung in die Wiesent bei Doos, Stadt Waischenfeld, Lkr. Bayreuth
4.2.1	Aurach 2429600	Mündungsbereich des Seeholzgrabens bei Neuhausen, Gde. Priesendorf, Lkr. Bamberg	Mündung in die Regnitz östlich von Neuhaus, Gde. Pettstadt, Lkr. Bamberg
4.2.2	Baunach 2418000	Grenze zum Regierungsbezirk Unterfranken westlich von Obermanndorf, Gde. Reckendorf, Lkr. Bamberg	Mündung in den Main südlich der Stadt Baunach, Lkr. Bamberg
4.2.30	Föritz 2414660	Grenze zur DDR nördlich von Schwarzdorf, Markt Mitwitz, Lkr. Kronach	Mündung in die Steinach im Markt Mitwitz, Lkr. Kronach
4.2.38	Friesenbach 2412920	Mündungsbereich des Aubachs östlich von Döllnitz, Markt Kasendorf, Lkr. Kulmbach	Mündung in den Roten Main westlich von Dreschen, Gde. Neudrossenfeld, Lkr. Kulmbach
4.2.39	Gründleinsbach 2419920	Brücke der B 505 nordwestlich von Memmelsdorf, Gde. Memmelsdorf, Lkr. Bamberg	Mündung in den Main nördlich der Stadt Hallstadt, Lkr. Bamberg
4.2.3	Haßlach 2414400	Mündungsbereich der Tettau südlich des Marktes Pressig, Lkr. Kronach	Mündung in die Rodach in der Stadt Kronach, Lkr. Kronach
4.2.40	Helling 2416622	Grenze zur DDR westlich von Gleismuthhausen, Stadt Seßlach, Lkr. Coburg	Mündung in die Kreck nordwestlich von Autenhausen, Stadt Seßlach, Lkr. Coburg
4.2.5	Kreck 2416620	Grenze zur DDR nördlich von Autenhausen, Stadt Seßlach, Lkr. Coburg	Mündung in die Rodach südöstlich von Gemünda, Stadt Seßlach, Lkr. Coburg
4.2.6	Kronach zur Rodach 2414460	Zusammenfluß des Grümpelbachs und der Kremnitz bei Fehnenschneidmühle, Gde. Wilhelmsthal, Lkr. Kronach	Mündung in die Haßlach in der Stadt Kronach, Lkr. Kronach
4.2.20	Kronach zum Weißen Main 2411320	Mündungsbereich des Kuhbachs bei Kottersreuth, Stadt Goldkronach, Lkr. Bayreuth	Mündung in den Weißen Main in Kremitz, Gde. Himmelkron, Lkr. Kulmbach
4.2.31	Lauter 2418940	Mündungsbereich des Katzenbachs östlich von Appendorf, Gde. Lauter, Lkr. Bamberg	Mündung in die Baunach in der Stadt Baunach, Lkr. Bamberg
4.2.7	Lauterbach zur Itz (Lauter) 2416400	Mündungsbereich des Weißbachs bei Tiefenlauter, Gde. Lautertal, Lkr. Coburg	Mündung in die Itz in der Stadt Coburg
4.2.41	Lauterbach zum Main 2415340	Zusammenfluß von Döberten und Döritz in Stublang, Stadt Staffelstein, Lkr. Lichtenfels	Mündung in den Main bei Unnersdorf, Stadt Staffelstein, Lkr. Lichtenfels

Kenn-Nr.	Gewässer Gebietskennziffer	Gewässerstrecke Anfangspunkt	Endpunkt
4.2.32	Leinleiterbach 2424720	Mündungsbereich des Neumühlbachs im Markt Heiligenstadt i. OFr., Lkr. Bamberg	Mündung in die Wiesent bei Gasseldorf, Stadt Ebermannstadt, Lkr. Forchheim
4.2.8	Leitenbach 2419200	Mündungsbereich des Würgauer Bachs bei der Stadt Scheßlitz, Lkr. Bamberg	Mündung in den Main, Gde. Kemmern, Lkr. Bamberg
4.2.42	Mistel 2412520	Mündungsbereich des Forkendorfer Bachs südlich von Geigenreuth, Stadt Bayreuth	Mündung in den Roten Main in der Stadt Bayreuth
4.2.9	Mittelebrach 2429420	Mündungsbereich des Steinachbachs bei Untersteinach, Markt Burgwindheim, Lkr. Bamberg	Mündung in die Rauhe Ebrach südlich von Grasmannsdorf, Markt Burgebrach, Lkr. Bamberg
4.2.43	Ölschnitz zum Roten Main 2412200	Zusammenfluß von Bieberswöhrbach und Laimbach bei Seidelmühle, Gde. Emtmannsberg, Lkr. Bayreuth	Mündung in den Roten Main bei Bruckmühle, Markt Weidenberg, Lkr. Bayreuth
4.2.33	Ölschnitz zum Weißen Main 2411200	Mündungsbereich des Lubnitzbachs bei Lützenreuth, Stadt Gefrees, Lkr. Bayreuth	Mündung in den Weißen Main in der Stadt Bad Berneck i. Fichtelgebirge, Lkr. Bayreuth
4.2.10	Pegnitz-Fichtenohe 2422100	Mündungsbereich des Weihergrabens nordöstlich von Buchau, Stadt Pegnitz, Lkr. Bayreuth	Grenze zum Regierungsbezirk Mittelfranken südlich von Hainbronn, Stadt Pegnitz, Lkr. Bayreuth
4.2.11	Püttlach 2424600	Mündungsbereich des Griesbachs bei Oberhauenstein, Stadt Pegnitz, Lkr. Bayreuth	Mündung in die Wiesent bei Behringersmühle, Markt Gößweinstein, Lkr. Bamberg
4.2.12	Rauhe Ebrach 2429400	Grenze zum Regierungsbezirk Unterfranken bei Halbersdorf, Gde. Schönbrunn i. Steigerwald, Lkr. Bamberg	Mündung in die Regnitz nordöstlich von Pettstadt, Gde. Pettstadt, Lkr. Bamberg
4.2.13	Reiche Ebrach 2429200	Grenze zum Regierungsbezirk Unterfranken bei Heuchelheim, Stadt Schlüsselfeld, Lkr. Bamberg	Mündung in die Regnitz bei Erlach, Markt Hirschaid, Lkr. Bamberg
4.2.14	Röden 2416200	Grenze zur DDR nordöstlich von Wildenheid, Große Kreisstadt Neustadt b. Coburg, Lkr. Coburg	Mündung in die Itz südwestlich von Oeslau, Stadt Rödental, Lkr. Coburg
4.2.15	Rodach zum Main 2414100	Mündungsbereich der Nurner Ködel bei Mauthaus, Markt Nordhalben, Lkr. Kronach	Mündungsbereich der Wilden Rodach bei Schnabrichsmühle, Markt Steinwiesen, Lkr. Kronach
4.2.16	Rodach zur Itz 2416600	Grenze zur DDR bei Roßfeld, Stadt Rodach b. Coburg, Lkr. Coburg	Mündung in die Itz nordwestlich von Kaltenbrunn, Gde. Itzgrund, Lkr. Coburg
4.2.17	Roter Main 2412000	Mündungsbereich des Gosenbachs bei Boden, Stadt Creußen, Lkr. Bayreuth	Mündungsbereich der Mistel in der Stadt Bayreuth

Kenn-Nr.	Gewässer Gebietskennziffer	Gewässerstrecke Anfangspunkt	Endpunkt
4.2.18	Schorgast 2411400	Mündungsbereich des Koserbachs im Markt Wirsberg, Lkr. Kulmbach	Mündung in den Weißen Main südwestlich von Kauerndorf, Gde. Ködnitz, Lkr. Kulmbach
4.2.19	Schwabach 2423600	Mündungsbereich des Aubachs bei Weidenmühle, Gde. Igensdorf, Lkr. Forchheim	Grenze zum Regierungsbezirk Mittelfranken südwestlich von Dormitz, Gde. Dormitz, Lkr. Forchheim
4.2.21	Sulzbach 2416420	Mündungsbereich des Grabens auf Flur-Nr. 129 der Gemarkung Neuses b. Coburg, Stadt Coburg	Mündung in den Lauterbach in Neuses b. Coburg, Stadt Coburg
4.2.44	Tambach 2416640	Zusammenfluß von Augraben und Wohl in Altenhof, Gde. Weitramsdorf, Lkr. Coburg	Mündung in die Rodach nördlich der Stadt Seßlach, Lkr. Coburg
4.2.45	Trebgast 2411340	Mündungsbereich des Schaitzer Bachs bei Zoltmühle, Gde. Neudrossenfeld, Lkr. Kulmbach	Mündung in den Weißen Main, Gde. Trebgast, Lkr. Kulmbach
4.2.22	Trubach 2424800	Mündungsbereich des Großenoher Bachs bei Untertrubach, Gde. Obertrubach, Lkr. Forchheim	Mündung in die Wiesent bei Markt Pretzfeld, Lkr. Forchheim
4.2.34	Truppach 2424200	Zusammenfluß des Weidenbachs und des Seitenbachs bei Obernsees, Gde. Mistelgau, Lkr. Bayreuth	Mündung in die Wiesent bei Eichenmühle, Gde. Plankenfels, Lkr. Bayreuth
4.2.24	Untere Steinach 2411460	Mündungsbereich des Schlakkenmühlbachs bei Wildenstein, Markt Presseck, Lkr. Kulmbach	Mündung in die Schorgast südlich der Bundesbahnbrücke, Gde. Untersteinach, Lkr. Kulmbach
4.2.35	Warme Steinach 2412400	Mündungsbereich des Steinbachs bei Sophiental, Markt Weidenberg, Lkr. Bayreuth	Mündung in den Roten Main bei Laineck, Stadt Bayreuth
4.2.25	Weismain 2413200	Mündungsbereich des Schöpfleinsgrabens südlich von Erlach, Stadt Weismain, Lkr. Lichtenfels	Mündung in den Main, Gde. Altenkunstadt, Lkr. Lichtenfels
4.2.26	Weißer Main 2411000	Brücke der B 303 in Hinterröhrenhof, Stadt Bad Berneck i. Fichtelgebirge, Lkr. Bayreuth	Mündungsbereich der Trebgast, Gde. Trebgast, Lkr. Kulmbach
4.2.27	Wiesent 2424000	Mündungsbereich der Kainach in der Stadt Hollfeld, Lkr. Bayreuth	Mündungsbereich der Püttlach in Behringersmühle, Markt Gößweinstein, Lkr. Forchheim
4.2.28	Wilde Rodach 2414200	Mündungsbereich der Zegast östlich von Schübelhammer, Stadt Schwarzenbach, Lkr. Hof	Mündung in die Rodach bei Schnabrichsmühle, Markt Steinwiesen, Lkr. Kronach
4.2.46	Zaubach 2411466	Zusammenfluß von Katzbach und Zettlitz in Zettlitz, Stadt Stadtsteinach, Lkr. Kulmbach	Mündung in die Untere Steinach in der Stadt Stadtsteinach, Lkr. Kulmbach

Kenn-Nr.	Gewässer Gebietskennziffer	Gewässerstrecke Anfangspunkt	Endpunkt
4.3	**Stromgebiet der Elbe**		
4.3.1	Eger 5321100	Auslauf des Weißenstädter Sees in Weißenstadt, Lkr. Wunsiedel i. Fichtelgebirge	Mündungsbereich der Selb zwischen Schwarzenhammer und Hendelhammer, Gde. Thierstein, Lkr. Wunsiedel i. Fichtelgebirge
4.3.2	Kössein 5321240	Mündungsbereich des Ödweißenbachs in der Großen Kreisstadt Marktredwitz, Lkr. Wunsiedel i. Fichtelgebirge	Mündung in die Röslau bei Seußen, Stadt Arzberg, Lkr. Wunsiedel i. Fichtelgebirge
4.3.8	Lamitz 5611920	Ausleitungsbereich der Überleitung zur Förmitztalsperre westlich von Dörfles, Stadt Kirchenlamitz, Lkr. Wunsiedel i. Fichtelgebirge	Mündung in die Sächsische Saale bei Fattigau, Markt Oberkotzau, Lkr. Hof
4.3.9	Loquitz 5621000	Grenze zur DDR östlich von Lauenhain, Stadt Ludwigsstadt, Lkr. Kronach	Grenze zur DDR östlich von Lauenstein, Stadt Ludwigsstadt, Lkr. Kronach
4.3.10	Perlenbach 5612110	Mündungsbereich des Bocksbachs östlich der Stadt Rehau, Lkr. Hof	Zusammenfluß von Perlenbach und Höllbach in der Stadt Rehau, Lkr. Hof
4.3.3	Röslau 5321200	Mündungsbereich des Grötschenbachs, Gde. Tröstau, Lkr. Wunsiedel i. Fichtelgebirge	Mündungsbereich der Kössein bei Seußen, Stadt Arzberg, Lkr. Wunsiedel i. Fichtelgebirge
4.3.4	Sächsische Saale 5610000	Mündungsbereich des Löstenbachs bei Saalmühle, Markt Sparneck, Lkr. Hof	Mündungsbereich der Förmitz bei Förbau, Stadt Schwarzenbach a. d. Saale, Lkr. Hof
4.3.5	Schwesnitz 5612000	Zusammenfluß von Perlenbach und Höllbach in der Stadt Rehau, Lkr. Hof	Mündung in die Sächsische Saale im Markt Oberkotzau, Lkr. Hof
4.3.11	Selb 5321160	Mündungsbereich des Roßbachs bei Stopfersfurth, Große Kreisstadt Selb, Lkr. Wunsiedel i. Fichtelgebirge	Mündung in die Eger nordöstlich von Schwarzenhammer, Markt Thierstein, Lkr. Wunsiedel i. Fichtelgebirge
4.3.6	Selbitz 5616000	Mündungsbereich des Edlendorfer Bachs westlich von Günthersdorf, Stadt Helmbrechts, Lkr. Hof	Mündung in die Sächsische Saale bzw. Grenze zur DDR, Gde. Issigau, Lkr. Hof
4.3.7	Südliche Regnitz 5614000	Staatsgrenze zur CSSR bei Prex, Gde. Regnitzlosau, Lkr. Hof	Mündung in die Sächsische Saale in der Stadt Hof
5.	**Regierungsbezirk Mittelfranken**		
5.1	**Stromgebiet der Donau**		
5.1.1	Altmühl 1341100	Mündungsbereich des Kreuthbachs bei Bieg, Markt Colmberg, Lkr. Ansbach	Mündungsbereich des Großen Aurachbachs bei Neunstetten, Stadt Herrieden, Lkr. Ansbach
5.1.4	Anlauter 1346400	Mündungsbereich des Erlenbachs bei Nennslingen, Lkr. Weißenburg-Gunzenhausen	Grenze zum Regierungsbezirk Oberbayern unterhalb von Bechthal, Gde. Raitenbuch, Lkr. Weißenburg-Gunzenhausen

Kenn-Nr.	Gewässer Gebietskennziffer	Gewässerstrecke Anfangspunkt	Endpunkt
5.1.5	Möhrenbach 1345400	Mündungsbereich des Westbrunnenbachs bei Gundelsheim, Stadt Treuchtlingen, Lkr. Weißenburg-Gunzenhausen	Mündung in die Altmühl in der Stadt Treuchtlingen, Lkr. Weißenburg-Gunzenhausen
5.1.6	Schambach 1345200	Feldwegbrücke bei der Unterbutzmühle unterhalb von Suffersheim, Stadt Weißenburg i. Bay., Lkr. Weißenburg-Gunzenhausen	Mündung in die Altmühl bei Dietfurt i. MFr., Stadt Treuchtlingen, Lkr. Weißenburg-Gunzenhausen
5.1.2	Schwarzach zur Altmühl 1346000	Grenze zum Regierungsbezirk Oberpfalz bei Reckenstetten, Markt Allersberg, Lkr. Roth	Grenze zum Regierungsbezirk Oberbayern südlich der Stadt Greding, Lkr. Roth
5.1.7	Sulzach 1184000	Mündungsbereich des Dettenbachs in der Stadt Feuchtwangen, Lkr. Ansbach	Mündung in die Wörnitz, Gde. Wittelshofen, Lkr. Ansbach
5.1.8	Wieseth 1342000	Mündungsbereich des Mühlgrabens nördlich von Rottnersdorf, Markt Bechhofen, Lkr. Ansbach	Mündung in die Altmühl westlich der Stadt Ornbau, Lkr. Ansbach
5.1.3	Wörnitz 1180000	Mündungsbereich der Ampfrach bei Reichenbach, Stadt Feuchtwangen, Lkr. Ansbach	Mündungsbereich der Sulzach bei Wittelshofen, Gde. Wittelshofen, Lkr. Ansbach
5.1.9	Lentersheimer Mühlbach 1185120	Hochwasserrückhaltebecken Lentersheim oberhalb von Lentersheim, Gde. Ehingen, Lkr. Ansbach	Grundsee Fläche = 8,8 ha
5.1.10	Rohrach 1185920	Hahnenkamm-Stausee unterhalb von Hechlingen, Gde. Heidenheim, Lkr. Weißenburg-Gunzenhausen	Grundsee Fläche = 23,0 ha
5.1.11	Schwaninger Bach 1185124	Hochwasserrückhaltebecken Dennenlohe, Gde. Unterschwaningen, Lkr. Ansbach	Grundsee Fläche = 21,0 ha
5.2	**Stromgebiet des Rheins**		
5.2.1	Aisch 2426000	100 m oberhalb des Mündungsbereichs der Rannach südwestlich der Stadt Bad Windsheim, Lkr. Neustadt a. d. Aisch-Bad Windsheim	Mündungsbereich des Schweinebachs bei Schauerheim, Stadt Neustadt a. d. Aisch, Lkr. Neustadt a. d. Aisch-Bad Windsheim
5.1.12	Aurach 2421520	Mündungsbereich des Kaltenbachs unterhalb von Gauchsdorf, Gde. Büchenbach, Lkr. Roth	Mündung in die Rednitz in der Stadt Roth, Lkr. Roth
5.2.2	Bibert 2421800	Mündungsbereich des Haselbachs östlich des Marktes Dietenhofen, Lkr. Ansbach	Mündung in die Rednitz östlich der Stadt Zirndorf, Lkr. Fürth
5.2.3	Ehebach 2426600	Mündungsbereich des Tiefenbachs bei Ullstadt, Gde. Sugenheim, Lkr. Neustadt a. d. Aisch-Bad Windsheim	Mündung in die Aisch nördlich von Bruckenmühle, Gde. Diespeck, Lkr. Neustadt a. d. Aisch-Bad Windsheim

Kenn-Nr.	Gewässer Gebietskennziffer	Gewässerstrecke Anfangspunkt	Endpunkt
5.2.4	Fränkische Rezat 2421100	Mündungsbereich des Zailacher Bachs südlich des Marktes Lehrberg, Lkr. Ansbach	Zusammenfluß mit der Schwäbischen Rezat nordwestlich von Petersgmünd, Gde. Georgensgmünd, Lkr. Roth
5.2.13	Gollach 2462000	Mündungsbereich des Pfahlenheimer Mühlbachs bei Lipprichhausen, Gde. Hemmersheim, Lkr. Neustadt a. d. Aisch-Bad Windsheim	Grenze zum Regierungsbezirk Unterfranken westlich von Hemmersheim, Gde. Hemmersheim, Lkr. Neustadt a. d. Aisch-Bad Windsheim
5.2.14	Gründlach 2423320	Mündungsbereich des Bachgrabens nordwestlich von Boxdorf, Stadt Nürnberg	Mündung in die Regnitz südwestlich von Eltersdorf, Stadt Erlangen
5.2.15	Happurger Bach 2422520	Unterbecken des Happurger Speichersees der Großkraftwerk-Franken AG, Gde. Happurg, Lkr. Nürnberger Land	Mündung in die Pegnitz östlich der Stadt Hersbruck, Lkr. Nürnberger Land
5.2.16	Haselbach 2421820	Mündungsbereich des Steinbachs bei Neumühle, Gde. Bruckberg, Lkr. Ansbach	Mündung in die Bibert bei Münchzell, Markt Dietenhofen, Lkr. Ansbach
5.2.17	Hirschbach 2422380	Grenze zum Regierungsbezirk Oberpfalz nordöstlich von Fischbrunn, Gde. Pommelsbrunn, Lkr. Nürnberger Land	Mündung in die Pegnitz bei Eschenbach, Gde. Pommelsbrunn, Lkr. Nürnberger Land
5.2.18	Högenbach 2422400	Mündungsbereich des Etzelbachs bei Hartmannshof, Gde. Pommelsbrunn, Lkr. Nürnberger Land	Mündung in die Pegnitz bei Hohenstadt, Gde. Pommelsbrunn, Lkr. Nürnberger Land
5.2.19	Laimbach 2426640	Zusammenfluß der Bibart und der Scheine bei der Vettermühle, Stadt Scheinfeld, Lkr. Neustadt a. d. Aisch-Bad Windsheim	Mündung in den Ehebach westlich von Hambühl, Gde. Baudenbach, Lkr. Neustadt a. d. Aisch-Bad Windsheim
5.2.20	Mittlere Aurach 2423400	Landkreisgrenze Erlangen-Höchstadt/Neustadt a. d. Aisch-Bad Windsheim westlich von Neundorf, Gde. Aurachtal, Lkr. Erlangen-Höchstadt	Mündung in die Regnitz bei Erlangen-Bruck, Stadt Erlangen
5.2.5	Pegnitz 2422000	Grenze zum Regierungsbezirk Oberfranken nördlich des Marktes Neuhaus a. d. Pegnitz, Lkr. Nürnberger Land	Mündungsbereich des Ankertals bei Rupprechtsstegen, Gde. Hartenstein, Lkr. Nürnberger Land
5.2.21	Reiche Ebrach 2429200	Grenze zum Regierungsbezirk Oberfranken westlich des Marktes Wachenroth, Lkr. Erlangen-Höchstadt	Grenze zum Regierungsbezirk Oberfranken östlich des Marktes Mühlhausen, Lkr. Erlangen-Höchstadt
5.2.6	Roth zur Rednitz 2421410	Mündungsbereich des Minbachs südlich von Hofstetten, Stadt Hilpoltstein, Lkr. Roth	Mündungsbereich der Kleinen Roth bei Eckersmühlen, Stadt Roth, Lkr. Roth
5.2.22	Schnaittach 2422600	Mündungsbereich des Osternoher Bachs bei Hedersdorf, Markt Schnaittach, Lkr. Nürnberger Land	Mündung in die Pegnitz an der Gemeindegrenze Neunkirchen a. Sand/Ottensoos, Lkr. Nürnberger Land
5.2.23	Schwabach zur Rednitz 2421720	Mündungsbereich der Volkach in Unterreichenbach, Stadt Schwabach	Mündung in die Rednitz bei Limbach, Stadt Schwabach

Kenn-Nr.	Gewässer Gebietskennziffer	Gewässerstrecke Anfangspunkt	Endpunkt
5.2.7	Schwabach zur Regnitz 2423600	Grenze zum Regierungsbezirk Oberfranken nordöstlich von Forth, Markt Eckental, Lkr. Erlangen-Höchstadt	Mündung in die Regnitz in der Stadt Erlangen
5.2.8	Schwäbische Rezat 2421200	Mündungsbereich des Felchbachs nördlich der Stadt Weißenburg i. Bay., Lkr. Weißenburg-Gunzenhausen	Mündungsbereich des Brombachs bei Mäusleinsmühle, Markt Pleinfeld, Lkr. Weißenburg-Gunzenhausen
5.2.9	Schwarzach zur Rednitz 2421600	Grenze zum Regierungsbezirk Oberpfalz östlich von Rasch, Stadt Altdorf, Lkr. Nürnberger Land	Mündung in die Rednitz bei Penzendorf, Stadt Schwabach
5.2.10	Tauber 2460000	Einmündung des Wohnbachs, Gde. Diebach, Lkr. Ansbach	Landesgrenze zu Baden-Württemberg bei Tauberzell, Gde. Adelshofen, Lkr. Ansbach
5.2.11	Zenn 2423200	Einmündung des Taubenlohebachs bei Stöckach, Gde. Trautskirchen, Lkr. Neustadt a. d. Aisch-Bad Windsheim	Mündung in die Regnitz bei Vach, Stadt Fürth
5.2.24	Zenn 2423210	Hochwasserrückhaltebecken Obernzenn oberhalb des Marktes Obernzenn, Lkr. Neustadt a. d. Aisch-Bad Windsheim	Grundsee Fläche = 13,5 ha
6.	**Regierungsbezirk Unterfranken**		
6.2	**Stromgebiet des Rheins**		
6.2.26	Aalbach 2458000	Straßenbrücke der B 468 oberhalb Mädelhofen, Gde. Waldbüttelbrunn, Lkr. Würzburg	Landesgrenze zu Baden-Württemberg bei Wüstenzell, Gde. Holzkirchen, Lkr. Würzburg
6.2.34	Alster 2416920	Grenze zum Regierungsbezirk Oberfranken nordwestlich von Memmelsdorf, Gde. Untermerzbach, Lkr. Haßberge	Mündung in die Itz südöstlich von Memmelsdorf, Gde. Untermerzbach, Lkr. Haßberge
6.2.1	Aschaff einschließlich zweier Flutmulden zwischen Aschaff und Main sowie einer Flutmulde zwischen Aschaff, Fl-km 5,900, und Aschaff, Fl-km 8,130 2475400	Kreuzungsbauwerk der Autobahn A 3 östlich von Frauengrund, Gde. Bessenbach, Lkr. Aschaffenburg	Mündung in den Main westlich der Stadt Aschaffenburg
6.2.2	Aubach 2452200	Mündungsbereich des Lohrbachs westlich von Krommenthal, Gde. Wiesthal, Lkr. Main-Spessart	Mündung in die Lohr in Partenstein, Gde. Partenstein, Lkr. Main-Spessart
6.2.27	Aura 2448600	Mündungsbereich der Fella in Fellen, Gde. Fellen, Lkr. Main-Spessart	Mündung in die Flutmulde (Sinn) im Markt Burgsinn, Lkr. Main-Spessart
6.2.3	Baunach 2418000	Mündungsbereich des Ermetzbachs bei Sulzbach, Stadt Hofheim i. UFr., Lkr. Haßberge	Grenze zum Regierungsbezirk Oberfranken, südöstlich des Marktes Rentweinsdorf, Lkr. Haßberge
6.2.35	Bahra 2442520	Grenze zur DDR, Gde. Hendungen, Lkr. Rhön-Grabfeld	Mündung in die Streu bei Mönchshof, Gde. Oberstreu, Lkr. Rhön-Grabfeld

Kenn-Nr.	Gewässer Gebietskennziffer	Gewässerstrecke Anfangspunkt	Endpunkt
6.2.36	Bessenbach 2475412	Straßenbrücke 210 m oberhalb der Mündung in die Aschaff in Frauengrund, Gde. Bessenbach, Lkr. Aschaffenburg	Mündung in die Aschaff nördlich von Frauengrund, Gde. Bessenbach, Lkr. Aschaffenburg
6.2.4	Billbach 2472200	Zusammenfluß des Morsbachs und des Saubachs östlich der Stadt Amorbach, Lkr. Miltenberg	Mündung in die Mud in der Stadt Amorbach, Lkr. Miltenberg
6.2.5	Breitbach 2436000	Mündungsbereich der Iff östlich des Marktes Obernbreit, Lkr. Kitzingen	Mündung in den Main in der Stadt Marktbreit, Lkr. Kitzingen
6.2.6	Elsava 2475200	Mündungsbereich des Dammbachs oberhalb Hobbach, Markt Eschau, Lkr. Miltenberg	Mündung in den Main im Markt Elsenfeld, Lkr. Miltenberg
6.2.7	Erf 2471400	Landesgrenze zu Baden-Württemberg bei Riedern, Gde. Eichenbühl, Lkr. Miltenberg	Mündung in den Main im Markt Bürgstadt, Lkr. Miltenberg
6.2.8	Fränkische Saale 2440000	Mündungsbereich des Weißbachs in der Stadt Bad Königshofen i. Grabfeld, Lkr. Rhön-Grabfeld	Mündungsbereich der Streu südlich von Heustreu, Gde. Heustreu, Lkr. Rhön-Grabfeld
6.2.37	Gabelbach 2472129	Mündungsbereich des Waldbachs (Watterbachs) südwestlich des Marktes Kirchzell, Lkr. Miltenberg	Mündung in die Mud nördlich von Buch, Markt Kirchzell, Lkr. Miltenberg
6.2.9	Gersprenz 2476000	Landesgrenze zu Hessen westlich von Stockstadt a. Main, Gde. Stockstadt a. Main, Lkr. Aschaffenburg	Mündung in den Main ca. 650 m südlich der Autobahnbrücke der E 5, Gde. Stockstadt a. Main, Lkr. Aschaffenburg
6.2.10	Gollach 2462000	Grenze zum Regierungsbezirk Mittelfranken nordöstlich der Stadt Aub, Lkr. Würzburg	Mündung in die Tauber bei Bergmühle, Gde. Bieberehren, Lkr. Würzburg
6.2.11	Kahl 2477200	150 m oberhalb der Einmündung des Westerbachs im Markt Schöllkrippen, Lkr. Aschaffenburg	Mündung in den Main, Gde. Kahl a. Main, Lkr. Aschaffenburg
6.2.38	Karbach 2455290	Gemarkungsgrenze zwischen den Gemeindeteilen Birkenfeld und Billingshausen, Gde. Birkenfeld, Lkr. Main-Spessart	Mündung in den Main in Zimmern, Stadt Marktheidenfeld, Lkr. Main-Spessart
6.2.13	Lauer 2444000	Mündungsbereich der Geißler, Markt Stadtlauringen, Lkr. Schweinfurt	Mündung in die Fränkische Saale, Gde. Niederlauer, Lkr. Rhön-Grabfeld
6.2.14	Lohr 2452000	Landesgrenze zu Hessen nördlich des Marktes Frammersbach, Lkr. Main-Spessart	Mündung in den Main in der Stadt Lohr a. Main, Lkr. Main-Spessart
6.2.28	Mahlbach 2442400	Grenze zur DDR bei Mahlfeld, Stadt Mellrichstadt, Lkr. Rhön-Grabfeld	Mündung in die Streu in der Stadt Mellrichstadt, Lkr. Rhön-Grabfeld
6.2.15	Milz einschließlich dem Beigraben von der Grenze zur DDR bis zur Mündung in den Hochwassergraben der Milz in Irmelshausen 2441200	Grenze zur DDR östlich von Irmelshausen, Gde. Höchheim, Lkr. Rhön-Grabfeld	Mündung in die Fränkische Saale bei Steinmühle, Markt Saal a. d. Saale, Lkr. Rhön-Grabfeld

Kenn-Nr.	Gewässer Gebietskennziffer	Gewässerstrecke Anfangspunkt	Endpunkt
6.2.16	Mömling 2474000	Landesgrenze zu Hessen, Gde. Mömlingen, Lkr. Miltenberg	Mündung in den Main bei der Stadt Obernburg a. Main, Lkr. Miltenberg
6.2.29	Morsbach 2472210	Landesgrenze zu Baden-Württemberg oberhalb des Marktes Schneeberg, Lkr. Miltenberg	Zusammenfluß mit dem Saubach (linksseitiger Quellbach des Billbachs) unterhalb des Marktes Schneeberg, Lkr. Miltenberg
6.2.17	Mud 2472000	Landesgrenze zu Baden-Württemberg südöstlich von Preunschen, Markt Kirchzell, Lkr. Miltenberg	Mündung in den Main in der Stadt Miltenberg, Lkr. Miltenberg
6.2.18	Nassach 2432000	Mündungsbereich der Aurach bei Rügheim, Stadt Hofheim i. UFr., Lkr. Haßberge	Mündung in den Main in der Stadt Haßfurt, Lkr. Haßberge
6.2.39	Ohrenbach 2472920	Landesgrenze zu Hessen nordwestlich von Ohrenbach, Markt Weilbach, Lkr. Miltenberg	Mündung in die Mud im Markt Weilbach, Lkr. Miltenberg
6.2.19	Pleichach einschließlich der Flutmulden in Versbach, Stadt Würzburg, sowie unterhalb und oberhalb des Marktes Rimpar, Lkr. Würzburg 2437600	Mündungsbereich des Grumbachs südlich von Schloßmühle, Gde. Unterpleichfeld, Lkr. Würzburg Anmerkung: Ausgenommen von der Unterhaltungslast des Bezirks sind die überdeckten Überbauten bzw. verrohrten Pleichachstrecken im Stadtgebiet von Würzburg, und zwar von – Fl-km 0,000 bis Fl-km 1,111 – Fl-km 1,131 bis Fl-km 1,365 – Fl-km 2,022 bis Fl-km 2,200 – Fl-km 2,367 bis Fl-km 2,518 – Fl-km 3,970 bis Fl-km 4,195 – Fl-km 6,055 bis Fl-km 6,485	Mündung in den Main in der Stadt Würzburg
6.2.20	Rodach zur Itz 2416600	Grenze zum Regierungsbezirk Oberfranken nördlich von Memmelsdorf, Gde. Untermerzbach, Lkr. Haßberge	Kurz vor Mündung in die Itz; Grenze zum Regierungsbezirk Oberfranken östlich von Memmelsdorf, Gde. Untermerzbach, Lkr. Haßberge
6.2.30	Rauhe Ebrach 2429400	Mündungsbereich des Steinbachs in Untersteinbach, Gde. Rauhenebrach, Lkr. Haßberge	Grenze zum Regierungsbezirk Oberfranken bei Prösdorf, Gde. Rauhenebrach, Lkr. Haßberge
6.2.31	Saubach 2472220	Landesgrenze zu Baden-Württemberg südlich von Zittenfelden, Markt Schneeberg, Lkr. Miltenberg	Zusammenfluß mit dem Morsbach (rechtsseitiger Quellbach des Billbachs) unterhalb des Marktes Schneeberg, Lkr. Miltenberg
6.2.32	Schondra 2447200	Mündungsbereich des Detterbachs östlich von Detter, Markt Zeitlofs, Lkr. Bad Kissingen	Mündung in die Fränkische Saale unterhalb der Bundesbahnbrücke in Gräfendorf, Gde. Gräfendorf, Lkr. Main-Spessart
6.2.40	Schwarzach 2434000	Landkreisgrenze Schweinfurt/Kitzingen nördlich von Brünnau, Stadt Prichsenstadt, Lkr. Kitzingen	Mündung in den Main in Münsterschwarzach, Markt Schwarzach a. Main, Lkr. Kitzingen

Kenn-Nr.	Gewässer Gebietskennziffer	Gewässerstrecke Anfangspunkt	Endpunkt
6.2.22	Streu 2442000	Mündungsbereich der Sulz, Gde. Stockheim, Lkr. Rhön-Grabfeld	Mündung in die Fränkische Saale südlich von Heustreu, Gde. Heustreu, Lkr. Rhön-Grabfeld
6.2.33	Thierbach 2437140	Gemarkungsgrenze Rittershausen/Bolzhausen, Gde. Sonderhofen, Lkr. Würzburg	Mündung in den Main westlich der Stadt Ochsenfurt, Lkr. Würzburg
6.2.24	Thulba 2446000	Mündungsbereich des Thülbingbachs nordwestlich von Hassenbach, Markt Oberthulba, Lkr. Bad Kissingen	Mündung in die Fränkische Saale bei der Stadt Hammelburg, Lkr. Bad Kissingen
6.2.41	Volkach 2433600	Mündungsbereich des Seehausbachs südlich von Herlheim, Gde. Kolitzheim, Lkr. Schweinfurt	Mündung in den Main in der Stadt Volkach a. Main, Lkr. Kitzingen
6.2.25	Wern 2438000	Mündungsbereich des Leuselbachs bei Kronungen, Gde. Poppenhausen, Lkr. Schweinfurt	Mündungsbereich des Krebsbachs bei Heugrumbach, Stadt Arnstein, Lkr. Main-Spessart
7.	**Regierungsbezirk Schwaben**		
7.1	**Stromgebiet der Donau**		
7.1.19	Biber 1156000	Mündungsbereich des Osterbachs bei Silheim, Gde. Bibertal, Lkr. Günzburg	Mündung in die Donau nordwestlich von Echlishausen, Stadt Leipheim, Lkr. Günzburg
7.1.20	Ecknach 1321400	Mündungsbereich der Siele, Gde. Sielenbach, Lkr. Aichach-Friedberg	Mündung in die Paar, Stadt Aichach, Lkr. Aichach-Friedberg
7.1.2	Egau 1174000	Landesgrenze zu Baden-Württemberg nördlich von Dattenhausen, Gde. Ziertheim, Lkr. Dillingen a. d. Donau	Mündung in die Donau südlich der Stadt Höchstädt a. d. Donau, Lkr. Dillingen a. d. Donau
7.1.4	Eger zur Wörnitz 1186000	Landesgrenze zu Baden-Württemberg bei Nähermemmingen, Große Kreisstadt Nördlingen, Lkr. Donau-Ries	Mündung in die Wörnitz nördlich von Großsorheim, Stadt Harburg (Schwaben), Lkr. Donau-Ries
7.1.21	Feldgießgraben 1247000	HW-Entlastungswehr in der Stadt Schwabmünchen, Lkr. Augsburg	Mündung in die Wertach nordwestlich der Stadt Schwabmünchen, Lkr. Augsburg
7.1.22	Flossach mit Lettenbach und Weißbach 1164000	Mündungsbereich des Wörthbachs, Gde. Rammingen, Lkr. Unterallgäu	Mündung in die Mindel, Markt Kirchheim i. Schwaben, Lkr. Unterallgäu, bzw. Gde. Ursberg, Lkr. Günzburg
7.1.23	Friedberger Ach 1312000	Mündungsbereich des Affinger Bachs bei Anwalting, Gde. Affing, Lkr. Aichach-Friedberg	Grenze zum Regierungsbezirk Oberbayern, Gde. Niederschönenfeld, Lkr. Donau-Ries
7.1.5	Geltnach 1244000	Mündungsbereich des Mühlbachs, Gde. Stötten a. Auerberg, Lkr. Ostallgäu	Mündung in die Wertach östlich von Biessenhofen, Gde. Biessenhofen, Lkr. Ostallgäu
7.1.37	Gennach 1246900	Mündungsbereich des Hühnerbachs bei Ummenhofen, Gde. Jengen, Lkr. Ostallgäu	Mündung in die Wertach bei Wertachau, Stadt Schwabmünchen, Lkr. Augsburg

Kenn-Nr.	Gewässer Gebietskennziffer	Gewässerstrecke Anfangspunkt	Endpunkt
7.1.24	Glött 1175200	Mündungsbereich des Reichenbachs südlich Feldbachmühle, Gde. Glött, Lkr. Dillingen a. d. Donau	Mündung in die Donau, Gde. Blindheim, Lkr. Dillingen a. d. Donau
7.1.25	Hasel 1165100	Landkreisgrenze Unterallgäu/ Günzburg, Gde. Balzhausen, Lkr. Günzburg	Mündung in die Mindel bei der Stadt Thannhausen, Lkr. Günzburg
7.1.7	Kammlach 1168000	Brücke der Kreisstraße MN 8 bei Unterrieden, Gde. Oberrieden, Lkr. Unterallgäu	Mündung in die Mindel nordwestlich von Lüßhof, Gde. Rettenbach, Lkr. Günzburg
7.1.8	Kessel 1179400	Mündungsbereich des Fohlenbachs bei Unterringingen, Markt Bissingen, Lkr. Dillingen a. d. Donau	Mündung in die Donau südwestlich der Stadt Donauwörth, Lkr. Donau-Ries
7.1.9	Kleine Mindel 1165000	Teilungswehr der Mindel bei Mindelzell, Gde. Ursberg, Lkr. Günzburg	Mündung in die Mindel, Markt Burtenbach, Lkr. Günzburg
7.1.10	Kleine Paar 1312200	Mündungsbereich des Siegenbachs südlich von Bayerdilling, Stadt Rain, Lkr. Donau-Ries	Grenze zum Regierungsbezirk Oberbayern östlich von Staudheim, Stadt Rain, Lkr. Donau-Ries
7.1.26	Klosterbach 1175400	Mündungsbereich des Pulverbachs in der Stadt Höchstädt a. d. Donau, Lkr. Dillingen a. d. Donau	Mündung in die Donau östlich von Gremheim, Gde. Schwenningen, Lkr. Dillingen a. d. Donau
7.1.27	Konstanzer Ach 1143920	Auslauf aus dem Großen Alpsee, Stadt Immenstadt, Lkr. Oberallgäu	Mündungsbereich des Steigbachs, Stadt Immenstadt, Lkr. Oberallgäu
7.1.28	Leibi 1153200	Mündungsbereich des Landgrabens, Große Kreisstadt Neu-Ulm, Lkr. Neu-Ulm	Mündung in die Donau, Gde. Nersingen, Lkr. Neu-Ulm
7.1.29	Mauch 1186340	Mündungsbereich des Arenbachs, Gemarkungsgrenze zwischen Löpsingen, Große Kreisstadt Nördlingen, und der Gde. Maihingen, Lkr. Donau-Ries	Mündung in die Eger bei Klosterzimmern, Gde. Deiningen, Lkr. Donau-Ries
7.1.11	Mindel 1160000	Mündungsbereich des Mühlkanals ca. 500 m unterhalb Salzstraßmühle, Gde. Unteregg, Lkr. Unterallgäu	Mündungsbereich der Flossach südlich von Mindelzell, Gde. Ursberg, Lkr. Günzburg
7.1.30	Nau 1157400	Landesgrenze zu Baden-Württemberg bei Riedheim, Stadt Leipheim, Lkr. Günzburg	Mündung in die Donau in der Großen Kreisstadt Günzburg, Lkr. Günzburg
7.1.31	Östliche Günz 1158200	Brücke der St 2013 in Markt Rettenbach, Lkr. Unterallgäu	Zusammenfluß mit der Westlichen Günz, Gde. Lauben, Lkr. Unterallgäu
7.1.12	Östliche Mindel 1163000	Teilungswehr der Mindel bei Hausen, Gde. Salgen, Lkr. Unterallgäu	Mündung in die Mindel bei Hasberg, Markt Kirchheim i. Schwaben, Lkr. Unterallgäu

Kenn-Nr.	Gewässer Gebietskennziffer	Gewässerstrecke Anfangspunkt	Endpunkt
7.1.13	Paar 1321000	Grenze zum Regierungsbezirk Oberbayern bei Plankmühle, Gde. Schmiechen, Lkr. Aichach-Friedberg	Mündungsbereich der Ecknach, Stadt Aichach, Lkr. Aichach-Friedberg
7.1.32	Pulverbach 1175430	Mündungsbereich des Ruthengrabens südwestlich von Deisenhofen, Stadt Höchstädt a. d. Donau, Lkr. Dillingen a. d. Donau	Mündung in den Klosterbach in der Stadt Höchstädt a. d. Donau, Lkr. Dillingen a. d. Donau
7.1.14	Roth zur Donau 1154000	Mündungsbereich der Kleinen Roth in der Stadt Weißenhorn, Lkr. Neu-Ulm	Mündung in die Donau nördlich von Oberfahlheim, Gde. Nersingen, Lkr. Neu-Ulm
7.1.15	Schmutter 1194000	Mündungsbereich der Neufnach bei Markt Fischach, Lkr. Augsburg	Mündungsbereich des Biberbachs bei Furthmühle, Markt Biberbach, Lkr. Augsburg
7.1.33	Singold 1248000	Grenze zum Regierungsbezirk Oberbayern südlich von Großkitzighofen, Gde. Lamerdingen, Lkr. Ostallgäu	Mündung in den Wertachkanal, Stadt Augsburg
7.1.34	Weilach 1323200	Mündungsbereich des Höfarter Bachs bei Höfarten, Gde. Schiltberg, Lkr. Aichach-Friedberg	Grenze zum Regierungsbezirk Oberbayern nordöstlich von Schiltberg, Gde. Schiltberg, Lkr. Aichach-Friedberg
7.1.16	Westliche Günz 1158100	Bahnlinie Ottobeuren-Memmingen, Markt Ottobeuren, Lkr. Unterallgäu	Zusammenfluß mit der Östlichen Günz, Gde. Lauben, Lkr. Unterallgäu
7.1.18	Zusam 1192000	Brücke der Ortsverbindungsstraße nach Lutzenberg, Gde. Aichen, Lkr. Günzburg	Mündungsbereich der Laugna, Stadt Wertingen, Lkr. Dillingen a. d. Donau
7.1.36	Kleiner Alpsee 1143920	Stadt Immenstadt i. Allgäu, Lkr. Oberallgäu	Fläche = 8,6 ha
7.2	**Stromgebiet des Rheins**		
7.2.1	Oberreitnauer Ach 2151520	Mündungsbereich des Wolfsbachs bei Heimesreutin, Große Kreisstadt Lindau (Bodensee), Lkr. Lindau (Bodensee)	Mündung in den Bodensee bei der Großen Kreisstadt Lindau (Bodensee), Lkr. Lindau (Bodensee)

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1989 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Gewässer zweiter Ordnung (GewZweiV) vom 21. Januar 1987 (GVBl S. 36, BayRS 753–1–1–I) außer Kraft.

München, den 14. Dezember 1988

Bayerisches Staatsministerium des Innern

Dr. Edmund Stoiber, Staatsminister

2032-4-4-F/2032-5-3-F

Verordnung zur Änderung reisekosten- und trennungsgeldrechtlicher Vorschriften

Vom 15. Dezember 1988

Auf Grund von

Art. 21 Abs. 3 und Art. 22 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Reisekostengesetzes (BayRS 2032-4-1-F), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 1988 (GVBl S. 158),

Art. 15 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Umzugskostengesetzes (BayRS 2032-5-1-F), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. August 1986 (GVBl S. 205),

erläßt das Bayerische Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

Änderung der Bayerischen Auslandsreisekostenverordnung

§ 3 Abs. 1 bis 3 der **Verordnung über die Reisekostenvergütung bei Auslandsdienstreisen – Bayerische Auslandsreisekostenverordnung – BayARV –** (BayRS 2032-4-4-F), zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. Dezember 1985 (GVBl S. 802), erhalten folgende Fassung:

„(1) Bei einer Auslandsdienstreise, die nicht mehr als einen vollen Kalendertag beansprucht, beträgt das volle Auslandstagegeld

für Angehörige der Reisekostenstufe	in den Ländern der Ländergruppe			
	I	II	III	IV
	DM	DM	DM	DM
A	30	40	50	60
B	40	53	66	80

(2) Bei einer mehrtägigen Auslandsdienstreise beträgt das volle Auslandstagegeld

für Angehörige der Reisekostenstufe	in den Ländern der Ländergruppe			
	I	II	III	IV
	DM	DM	DM	DM
A	42	55	68	81
B	50	66	81	96

(3) Das Auslandsübernachtungsgeld für eine Nacht beträgt

für Angehörige der Reisekostenstufe	in den Ländern der Ländergruppe			
	I	II	III	IV
	DM	DM	DM	DM
A	36	47	58	69
B	46	60	74	89

“.

§ 2

Änderung der Bayerischen Trennungsgeldverordnung

Die **Verordnung über das Trennungsgeld der Beamten und Richter – Bayerische Trennungsgeldverordnung – BayTGV –** vom 9. Dezember 1985 (GVBl S. 803, BayRS 2032-5-3-F) wird wie folgt geändert:

Die Reisekostenstufen und Beträge des Trennungstagegeldes (§ 6 BayTGV) werden durch folgende neue Reisekostenstufen und Beträge ersetzt:

1. In § 6 Abs. 2 BayTGV

   „Reisekostenstufe A 24,30 DM,
   Reisekostenstufe B 26,10 DM“,

2. in § 6 Abs. 3 BayTGV

   „Reisekostenstufe A 16,50 DM,
   Reisekostenstufe B 17,70 DM“,

3. in § 6 Abs. 4 BayTVG

   „Reisekostenstufe A 11,40 DM,
   Reisekostenstufe B 12,00 DM“.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1989 in Kraft.

München, den 15. Dezember 1988

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen

Gerold Tandler, Staatsminister

230–1–7–U

Bekanntmachung über die Verbindlicherklärung der Ersten Änderung des Regionalplans der Region München (14)

Vom 8. Dezember 1988

Auf Grund des Art. 18 Abs. 7 in Verbindung mit Abs. 2 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes – BayLplG – (BayRS 230–1–U) hat das Bayerische Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen im Einvernehmen mit den übrigen Staatsministerien die Erste Änderung des Regionalplans der Region München (Bekanntmachung über die Verbindlicherklärung vom 20. Januar 1987, GVBl S. 27, BayRS 230–1–7–U) für verbindlich erklärt.

Die Erste Änderung des Regionalplans ist bei der Landeshauptstadt München sowie bei den Landratsämtern Dachau, Ebersberg, Erding, Freising, Fürstenfeldbruck, Landsberg a. Lech, München und Starnberg zur Einsichtnahme für jedermann ab 1. Januar 1989 ausgelegt. Die Auslegungszeiten richten sich nach den jeweils festgelegten Zeiten für den Parteiverkehr.

Diese Änderung tritt am 1. Januar 1989 in Kraft.

München, den 8. Dezember 1988

Bayerisches Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen

Alfred Dick, Staatsminister

230–1–13–U

Bekanntmachung über die Verbindlicherklärung der Zweiten Änderung des Regionalplans der Region Würzburg (2)

Vom 8. Dezember 1988

Auf Grund des Art. 18 Abs. 7 in Verbindung mit Abs. 2 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes – BayLplG – (BayRS 230–1–U) hat das Bayerische Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen im Einvernehmen mit den übrigen Staatsministerien die Zweite Änderung des Regionalplans der Region Würzburg (Bekanntmachung über die Verbindlicherklärung vom 30. Oktober 1985, GVBl S. 676, BayRS 230–1–13–U) für verbindlich erklärt.

Die Zweite Änderung des Regionalplans ist bei der kreisfreien Stadt Würzburg sowie bei den Landratsämtern Kitzingen, Main-Spessart und Würzburg zur Einsichtnahme für jedermann ab 1. Januar 1989 ausgelegt. Die Auslegungszeiten richten sich nach den jeweils festgelegten Zeiten für den Parteiverkehr.

Diese Änderung tritt am 1. Januar 1989 in Kraft.

München, den 8. Dezember 1988

Bayerisches Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen

Alfred Dick, Staatsminister

2230–2–3–1–WK

Berichtigung

In § 17 Abs. 1 Satz 3 der **Verordnung zur Durchführung des Bayerischen Begabtenförderungsgesetzes (DVBayBFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. September 1988** (GVBl S. 315, BayRS 2230–2–3–1–WK) muß es statt „Art. 10 Abs. 1 Satz 2 BayBFG" richtig „Art. 10 Abs. 1 Satz 3 BayBFG" heißen.

München, den 21. November 1988

Bayerisches Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst

Im Auftrag

Dr. Hupp, Ministerialrat

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt
Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag
Karl-Schmid-Straße 13, 8000 München 82
Postvertriebsstück – Gebühr bezahlt

Herausgeber/Redaktion: Bayerische Staatskanzlei, Prinzregentenstraße 7, 8000 München 22

Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel zweimal im Monat.

Herstellung und Vertrieb: Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag, Karl-Schmid-Straße 13, 8000 München 82, Tel. 0 89 / 42 92 01 / 02, Postgirokonto München 25 05 60-800

Bezug: Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird im Namen und für Rechnung des Herausgebers von der Max Schick GmbH ausgeliefert. Bestellungen sind ausschließlich an die Max Schick GmbH zu richten. Ausgaben, die älter sind als 5 Jahre, sind im Einzelverkauf nicht erhältlich. Abbestellungen müssen bis spätestens 31. Oktober eines Jahres mit Wirkung vom Beginn des folgenden Kalenderjahres bei der Max Schick GmbH eingehen.

Bezugspreis für den laufenden Bezug jährlich DM 49,40 (einschließlich gesetzlicher Mehrwertsteuer), für Einzelnummern bis 8 Seiten DM 3,00, für weitere 4 angefangene Seiten DM 0,70, ab 48 Seiten Umfang für je weitere 8 angefangene Seiten DM 0,70 + Versand.

ISSN 0005-7134